

DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG

Stand 04/2024



INVESTING SINCE 2001



Inhaltsverzeichnis

1. Informationen zum Unternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018).....	4
2. Risikohinweise	23
3. Rücktrittsbelehrung	38
4. Rahmenvertrag	41
5. Bestätigung Dienstleistungsvereinbarung/Rahmenvertrag.....	47

Diese Dienstleistungsvereinbarung zum Thema „Dienstleistungsübersicht- und Vereinbarung“ wird zur Verfügung gestellt von der CapitalConcept Finanzservice GmbH (im Folgenden: „CapitalConcept“) und enthält Informationen über die Hauptgeschäftstätigkeit gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und/oder die Nebengeschäftstätigkeit gemäß Gewerbeordnung sowie Risikohinweise, Rücktrittsbelehrung und integrierten Rahmenvertrag. Diese Dienstleistungsvereinbarung erläutert somit im Folgenden das Unternehmen, seine Dienstleistungen und die damit verbundenen Pflichten des Unternehmens sowie des Kunden.

Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes haben wir diese Dienstleistungsvereinbarung samt Risikohinweisen, Rücktrittsbelehrung und Rahmenvertrag erstellt, die Ihnen einen Einblick in das Unternehmen der CapitalConcept Finanzservice GmbH und alle kundenbezogenen Prozesse bieten soll. Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form „der Kunde“ verwendet, gemeint sind aber sowohl Frauen als auch Männer.

Wir ersuchen Sie um Ihre Kooperation und Bereitschaft bei der wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen in den Unterlagen und persönlichen Anlegerprofilen bzw. Modulen, da dieses in untrennbarer Verbindung mit der Dienstleistungsvereinbarung steht.

Bei Fragen zum Inhalt der Dienstleistungsvereinbarung, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 oder der Unterlagen und persönlichen Anlegerprofile bzw. Module samt Beilagen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie über diese Vereinbarung hinausgehende, zusätzliche Informationen benötigen und haben Sie bitte Verständnis dafür, dass E-Mails oder Faxnachrichten, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, frühestens am nächsten Werktag bearbeitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

die Geschäftsleitung



Information WAG 2018/Rahmenvertrag für:

KUNDE (KN1) Herr Frau Firma

KUNDE (KN2) Herr Frau Firma

interne Kundennummer (vorhanden/neu): SV-Nr./Geburtsdatum:

interne Kundennummer (vorhanden/neu): SV-Nr./Geburtsdatum:

51025 _____ / _____

51025 _____ / _____

Vorname:

Vorname:

Nachname, Titel:

Nachname, Titel:

Adresse (Straße, Hausnummer):

Adresse (Straße, Hausnummer):

PLZ, Ort, Land:

PLZ, Ort, Land:

Einstufung: Verbraucher Unternehmer

professioneller Marktteilnehmer

(im Folgenden: „der Kunde“ oder „die Kunden“)

Wichtiger Hinweis

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse um sorgfältige Durchsicht der nachfolgenden Unterlagen. Lassen Sie sich den Inhalt im Zweifelsfall von Geschäftspartnern/Betreuern der CapitalConcept erklären oder wenden Sie sich direkt an die CapitalConcept Finanzservice GmbH.



Stand: April 2024

1. Informationen zum Unternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

1.1. Name und Anschrift des Firmensitzes:

CapitalConcept Finanzservice GmbH (im Folgenden kurz: "CapitalConcept")
Bahnhofplatz 9
9500 Villach, Österreich
Telefon: +43 (0) 50 50 25 - 50
Fax: +43 (0) 50 50 25 - 19
E-Mail-Adresse: info@capitalconcept.at
Internetseite: www.capitalconcept.at

Die CapitalConcept ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer FN 203701k eingetragen.

Geschäftsleitung

- Hauptgeschäftsführer: Herr Wojciech Antosz
- Zweiter Geschäftsführer: Herr Albert Lora, MSc MBA LL.M.

Firmenpolitik

- Die CapitalConcept gehört nicht der Anlegerschädigung von Wertpapierfirmen GmbH an, sondern hat eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) abgeschlossen.
- Die CapitalConcept erbringt eine nicht-unabhängige Anlageberatung (bezogen auf Finanzinstrumente), wobei die Produktpalette von Finanzinstrumenten, die in die Beratung/Vermittlung einfließen, begrenzt ist (siehe Beilage „Produktgeber und Depotbanken“).
- Die CapitalConcept ist seit 2001, derzeit mit Sitz in Villach, als eigenständiges Unternehmen, in eine Unternehmensgruppe eingegliedert, tätig.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website/Impressum.

1.2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die CapitalConcept wird von der Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt.

Anschrift:

Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien
Telefon: +43/1/249 59-0
Fax: +43/1/249 59-5499
Internet: www.fma.gv.at

1.3. Hauptgeschäftstätigkeit

Gemäß der Konzession nach § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) ist CapitalConcept nur zur Beratung über und nur zur Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG 2018 (beinhaltet Finanzinstrumente nach § 1 Z 7 lit. a (Übertragbare Wertpapiere) und c (Investment-, Immobilienfondsanteile) gemäß WAG 2018), aber nicht zum Halten von Kundengeldern berechtigt; LEI-Nummer: 529900UJ2Y9QT3AZ5316.

Für die CapitalConcept sind Personen (Geschäftspartner - selbstständige Gewerbetreibende und Betreuer - Mitarbeiter) tätig, die im Namen und auf Rechnung der CapitalConcept, Kunden über Finanzinstrumente beraten und diese vermitteln. Diese Geschäftspartner sind bei der FMA gemeldet und registriert (den entsprechenden Abfragelink finden Sie unter Pkt. 1.19. Vertriebskanäle). Die CapitalConcept fungiert für die Geschäftspartner/Betreuer als Rechtsträger.

Die **Nebentätigkeit** bildet die Gewerbliche Vermögensberatung mit Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (GISA-Zahl: 15066831). Vermögensschadenhaftpflichtversicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG in Wien

Die CapitalConcept übt die Tätigkeit des Fonds-Advisors bei folgenden Investmentfonds aus:

- a) Advanced Targets Fund* | LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. | ISIN: AT0000606397
- b) Ecofin Global Fund | LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. | ISIN: AT0000732987

Daraus können sich gewisse potenzielle Interessenkonflikte ergeben (siehe Pkt. 1.8.2. ff.).

*vormals: „Wealth Generation Fund“



1.4. Kommunikation zwischen dem Kunden und der CapitalConcept

Alle Verträge zwischen der CapitalConcept und dem Kunden werden in deutscher Sprache abgefasst; ferner sind alle Unterlagen, die die CapitalConcept dem Kunden übergibt, nur in deutscher Sprache erhältlich. Während der Laufzeit der Verträge wird sämtliche Kommunikation in Deutsch geführt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber festgelegt, dass zwischen Kunde und Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Kommunikationsmittel zu verwenden sind. Im Allgemeinen kann der Kunde die CapitalConcept folgendermaßen erreichen:

- a) persönliches Gespräch durch Geschäftspartner/Betreuer der CapitalConcept
- b) Telefon (+43 05 05 025 - 50)
- c) Fax (+43 05 05 025 - 19)
- d) per Post (Bahnhofplatz 9, 9500 Villach) oder E-Mail (info@capitalconcept.at)

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber strikte Regeln für die Auftragserteilung vor: Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten (z. B. Fondsanteile) können in der CapitalConcept grundsätzlich nur schriftlich erteilt werden. Als „schriftlich“ im Rahmen dieser Dienstleistungsvereinbarung gilt auch die Kommunikation über das **Internetportal auf der Website, per E-Mail und Fax. Eine Beratung ist auch telefonisch oder per Videokonferenz möglich, wobei die Auftragserteilung per Telefon ausgeschlossen ist und von CapitalConcept nicht angeboten wird - die Auftragserteilung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.** Der Kunde verzichtet auf das Erhalten der Informationen in Papierform, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich gefordert ist und akzeptiert das Erhalten der Informationen mittels Internetportal, E-Mail oder Fax. Der Kunde kann aber jederzeit die Informationen auch in Papierform von CapitalConcept verlangen. Für Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Geschäftspartner/Betreuer der CapitalConcept. Er kennt Sie und Ihre Veranlagungen am besten und kann Ihnen sicher sofort Auskunft erteilen. Sie können aber auch mit unserem zentralen Geschäftssitz in Österreich (9500 Villach, Bahnhofplatz 9) Kontakt aufnehmen. Unsere Geschäftszeiten sind:

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

1.5. Umgang mit Beschwerden - Beschwerdemanagement

Die CapitalConcept hat ein effizientes Beschwerdemanagement eingerichtet. Es behandelt folgende Kernaufgaben:

- a) Regelung wirksamer Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden
- b) Dokumentation der Beschwerden und der zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen
- c) Regelmäßiges Reporting aller Kundenbeschwerden an die Beschwerdestellen und an den Compliance-Officer

Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdemanagements werden regelmäßig evaluiert und die zur Behebung allfälliger Mängel erforderlichen Maßnahmen werden, falls notwendig, getroffen. Für konkrete Fälle wenden Sie sich bitte an folgenden **Kontakt:** Unmutsäußerungen und Beschwerden unserer Kunden und Geschäftspartner sowie Ausführungs- und Depot-/ Lagerstellen sind uns besonders wichtig! Deshalb kümmert sich die Geschäftsleitung der CapitalConcept um das Beschwerdemanagement. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website unter <https://www.capitalconcept.at/impressum/>. Falls Sie ebensolche Beschwerden vorbringen möchten, bitten wir Sie dies schriftlich unter compliance@capitalconcept.at (an den Compliance-Officer) oder telefonisch unter + 43 (0) 50 50 25 DW 50 zu tun.

In weiterer Folge informiert die CapitalConcept ihre Kunden darüber, dass im Falle von nicht zur Zufriedenheit erledigten Beschwerden, die Kunden eines Finanzdienstleisters die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung besitzen. Eine solche Stelle erreichen Sie zum Beispiel unter www.verbraucherschlichtung.at.

1.6. Informationen über die wichtigsten Formen der Vermögensanlage in Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente

Jede Wertpapieranlage ist mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Es ist deshalb für Sie wichtig, sich über die Eigenschaften und die damit verbundenen Risiken einer beabsichtigten Wertpapieranlage zu informieren. Um Sie hierbei zu unterstützen, stellen wir Ihnen im Abschnitt „**Risikohinweise**“ Informationen zu Chancen und Risiken im Wertpapiergeschäft zur Verfügung, in denen verschiedene Wertpapierarten und Anlageformen erklärt werden und gleichzeitig auf die damit verbundenen Anlagerisiken hingewiesen wird. Die Beschreibung der Finanzprodukte orientiert sich dabei an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die **Ausgestaltung des konkreten Finanzprodukts**. Die Risikohinweise können daher die eingehende Prüfung des Verständnisses eines konkreten Finanzprodukts durch den Anleger nicht ersetzen. Verkaufsprospekte, das Basisinformationsblatt – BIB (vormals „Kundeninformationsdokument“ – KID), und weitere Produktunterlagen (inklusive der produktspezifischen Risikohinweise) können für Ihre Anlageentscheidung hilfreich sein. Diese Unterlagen können kostenfrei bei dem jeweiligen Emittenten angefordert oder auf dessen Internetseite eingesehen werden, bzw. werden sie Ihnen von Geschäftspartnern/Betreuern der CapitalConcept übergeben. Ansonsten teilen Ihnen unsere Geschäftspartner/Betreuer die genaue Bezugsquelle gerne mit und sind, soweit möglich, bei der Beschaffung behilflich.

1.7. Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best-Execution“)

Die Durchföhrungspolitik der CapitalConcept regelt die Grundsätze der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es, für den Kunden das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Unter dem Begriff „gleichbleibend“ versteht man das bestmögliche Ergebnis im Sinn einer längerfristigen Durchschnittsbetrachtung. Zur Verwahrung von Wertpapieren und Fonds ist es notwendig, dass der Kunde über ein Depot verfügt.

Als Depotbank fungieren je nach Finanzprodukt und Kundenwunsch dabei immer die folgenden Banken (im Folgenden einzeln: „die Bank“). Alle Kundenaufträge werden an die Bank weitergeleitet und von dieser ausgeführt:

- a) *Schelhammer Capital Bank AG (die Plattform): bei Neukunden, eigener Rechnungskreis mit/ohne Depotgebühr*
- b) *BAWAG P.S.K. (easybank): bei Portfolioverwaltung einzige Anbindungsmöglichkeit*
- c) *Beilage „Produktgeber und Depotbanken“ nur, wenn vom Kunden am Anlegerprofil unter „Lagerstellen“ explizit erteilt*

Aufgrund einer unternehmensinternen Gewichtung aller für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien (Preis/Kurs und Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung), wobei sich bei Privatkunden das bestmögliche Ergebnis letztlich am Gesamtentgelt bemisst, haben wir diese Banken ausgewählt. Basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind wir nach eingehender Prüfung der Auswahlkriterien zu dem Schluss gelangt, dass die oben genannten Ausführungs- und Depot-/Lagerstellen die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gewährleisten. Andere Banken können diese Anforderungen nur teilweise erfüllen, was zu einer Kostensteigerung bei der Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung der Geschäfte führen würde.

Es besteht die Möglichkeit, der CapitalConcept eine von dieser Policy abweichende Weisung zu erteilen, die in jedem Falle Vorrang gegenüber der „Best-Execution“ hat. In diesem Fall kann die CapitalConcept nicht sicherstellen, dass das für den Kunden bestmögliche Ergebnis im Sinn dieser Policy erreicht wird (siehe Anlegerprofil, Punkt „Lagerstellen“).

1.8. Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten und Provisionen („Conflict-of-Interest-Policy“)

CapitalConcept ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die CapitalConcept Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenskonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und Kooperationspartnern sowie ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht negativ auf die Interessen des Kunden auswirken. Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert:

1.8.1. An welchen Schnittstellen können Interessenskonflikte auftreten?

Bei CapitalConcept können Interessenskonflikte auftreten zwischen Kunden und der CapitalConcept, den Geschäftspartnern/Betreuern der CapitalConcept, einschließlich der Geschäftsleitung bzw. anderen Kunden.

1.8.2. Welche Finanzdienstleistungen können Interessenskonflikte auslösen?

- a) Anlageberatung: die Abgabe von persönlichen Empfehlungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten
- b) Vermittlung von Finanzinstrumenten
- c) Tätigkeit des Fund-Advisory

1.8.3. Welche Interessenskonflikte wurden von der CapitalConcept identifiziert?

- a) CapitalConcept übt die Tätigkeit des Fonds-Advisors bei folgenden Investmentfonds (Eigenprodukte) aus:
 - Advanced Targets Fund (vormals: „Wealth Generation Fund“) (AT0000606397)
 - Ecofin Global Fund (AT0000732987)

Die CapitalConcept berät die Verwaltungsgesellschaft LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. in der Anlagestrategie und Beschaffung dieser Investmentfonds. Damit ist ein gewisser Einfluss auf die Finanzprodukte feststellbar, auch wenn diese nicht mittelbar als eigene Produkte (im Sinne der Produktüberwachungspflichten) definiert sind.

Bei dem Advanced Targets Fund handelt es sich um ein Advisorymandat der CapitalConcept, wobei die CapitalConcept für den Fondsmanager Omicron Investment Management GmbH beratend (Kooperationsvereinbarung) tätig ist.

- b) Vermittlung einer standardisierten Portfolioverwaltung (im Rahmen einer Kooperation mit anderen konzessionierten Unternehmen) CapitalConcept weist darauf hin, dass es auch in Bezug auf Zuwendungen, Vergütungen und Vorteile zu Interessenskonflikten kommen kann.

1.8.4. Welche Maßnahmen werden zur Vermeidung von Interessenskonflikten getroffen?

CapitalConcept handelt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf rechtmäßige, sorgfältige und redliche Weise im Interesse des Kunden. Ziel der nachfolgenden Vorschriften ist es, Interessenskonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit möglich zu vermeiden. Mit der Vermeidung der Interessenskonflikte ist der Compliance-beauftragte Geschäftsleiter (Compliance-Officer) betraut. Bei einem Compliance-Officer handelt es sich um eine speziell ausgebildete Person (Organ), deren/dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung von Interessenskonflikten ergriffen:

- a) Alle Geschäftspartner/Betreuer, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte über Finanzinstrumente verpflichtet;
- b) Die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der CapitalConcept bzw. ihrer Geschäftspartner/Betreuer vor;
- c) Bei der Weiterleitung von Aufträgen handelt CapitalConcept entsprechend der Durchführlingspolitik;
- d) Die Geschäftspartner/Betreuer der CapitalConcept werden regelmäßig geschult;
- e) Die Geschäftspartner/Betreuer der CapitalConcept vermitteln nur Finanzinstrumente laut Konzessionsumfang, die auf der Musterfondsliste/Masterliste der CapitalConcept bzw. der jeweiligen Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle gelistet sind.
- f) In einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit, dass Produktgeber/Ausführungs- und Depot-/Lagerstellen Einladungen, Marketingzuschüsse und „Give-Aways“/Streuartikel gewähren, diese Kosten und Nebenkosten müssen grundsätzlich von untergeordneter Art sein.



1.8.5. Offenlegung von Interessenskonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenskonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird CapitalConcept die betroffenen Kunden über den Interessenskonflikt informieren. Die Kunden können sich somit auf informierter Basis entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts wünschen.

1.9. Einzelheiten zu den Zuwendungen und Vergütungen (Vorteile)

CapitalConcept bietet für die Vermögensanlage in Wertpapiere eine hochwertige Aufklärung/Beratung. Zur Deckung des Aufwands, der im Zuge dieses Services steht, erhält bzw. gewährt CapitalConcept Vorteile (auch als „Inducements“, „Vergütungen“ oder „Anreize“ bezeichnet). CapitalConcept stellt sicher, dass diese Vorteile den Interessen des Kunden nicht entgegenstehen, sondern für eine Verbesserung der Qualität ihrer Wertpapierdienstleistungen verwendet werden. Beim Kauf von Wertpapieren wird in den meisten Fällen ein Ausgabeaufschlag fällig, dessen Höhe sich nach der Art des Fonds sowie der ausgegebenen Fondsgesellschaft richtet. **Der Ausgabeaufschlag kann zwischen 0 % und 6 % des zu investierenden Betrages liegen (siehe hierzu die genauen Konditionen im BIB).** Weiters können je nach Wertpapier innenliegende Abschlussprovisionen in der Höhe von bis zu 10 % des investierten Betrages vom Anbieter/Emittent gezahlt werden.

Darüber hinaus erhält CapitalConcept für alle Fondsprodukte bis zu 100 % der ratierlich ausgezahlten Abschlussprovisionen. Diese werden typischer Weise aus der Verwaltungsgebühr der vermittelten Fonds von Fondsgesellschaften bezahlt. Die Höhe dieser Provision richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung in der Vertriebsvereinbarung sowie nach der Art des Fonds und kann **zwischen 0 % und 1,5 % p.a.** vom aktuellen Wert sowie einer Gewinnbeteiligung (Performancefee) in der Höhe von **bis zu 100 %** der gehaltenen Fondsanteile variieren. Bei Fonds erfolgt die Zahlung der ratierlich ausgezahlten Abschlussprovision aus der Verwaltungsvergütung des Fonds und wird für den Zeitraum der Haltedauer des Fondsanteils gewährt. Die Maximalhöhe der Ausgabeaufschläge sowie die aktuellen Verwaltungsgebühren seitens der Fondsgesellschaften finden Sie auf dem jeweiligen Basisinformationsblatt (BIB), welches Ihnen beim Kauf ausgefolgt wird.

Die marktüblichen Entgelte gem. § 73 Abs. 9 WAG 2018 der Wertpapierunternehmen finden Sie auf der Homepage der FMA (<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>) unter der Rubrik „Verbraucher & Anleger“.

Die CapitalConcept verwendet die Provisionen auch dazu, ihre Infrastruktur (z. B. Büros, IT, Geschäftspartner/Betreuer) aufrechtzuerhalten. Ferner werden dadurch auch Aus- und Weiterbildungen der Geschäftspartner/Betreuer finanziert.

Die Höhe der Vorteile kann dabei in einer Bandbreite von 0 bis 15 % des investierten Kapitals liegen. Ratierlich ausgezahlte Abschlussprovisionen werden der CapitalConcept als Bonus für die ausgezeichnete Beratung des Kunden geleistet.

1.9.1. Einbindung von Vergütung aus der Portfolioverwaltung

Die CapitalConcept erbringt selbst keine Portfolioverwaltung, sondern vermittelt Personen, die an einer Portfolioverwaltung interessiert sind, an ein für die Erbringung dieser Dienstleistung konzessioniertes Unternehmen. In solchen Einzelfällen werden alle hierfür benötigten Informationen sowie die Höhe der Vergütung im Vorfeld gesondert offengelegt.

1.9.2. Alternative Honorarrichtlinien – nur bei gesondertem schriftlichen Kundenauftrag (Beratung ohne Vermittlung)

Entsprechend den allgemeinen Honorarrichtlinien der Wirtschaftskammer (Stand 2020) ist der Stundensatz von CapitalConcept bzw. der in ihrem Namen tätigen Geschäftspartner/Betreuer mit 200,00 € exkl. USt. anzusetzen. Das Honorar ist nach Auftragserfüllung fällig, wobei CapitalConcept ein gesondertes Honorar nur dann vereinnahmt, wenn der Vermittlungsauftrag nicht zustande kommt, bzw. CapitalConcept die Vermittlungsprovision nicht von dritter Stelle bezieht (Depotbank, Plattform, Produktgeber). Der Kunde hat die Möglichkeit, anstelle der Bezahlung durch Provisionen von dritter Stelle die Vergütung durch Abrechnung nach Stundensätzen zu verlangen, er hat dies jedoch vor der Beratung kundzutun. Die Gesamtkosten für das/die gewählte/-n Finanzprodukt/-e werden vom Kunden auf das vom Unternehmen auf der Honorarnote erwähnte Konto prompt nach Rechnungslegung überwiesen. An unsere Geschäftspartner/Betreuer, die uns zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, geben wir die oben dargelegten Zahlungen für ihre Vermittlungstätigkeit ganz oder teilweise weiter.

1.9.3. Zusätzliche Verträge – nur bei gesondertem schriftlichen Kundenauftrag (Zusatzvereinbarungen)

Alle gesonderten Vereinbarungen, die über diese Dienstleistungsvereinbarung hinausgehen, müssen zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden festgehalten werden. Diese kann einmalige (Leistungen) oder laufende Aufträge (z. B. Monitoring) umfassen, sowie explizit in Auftrag gegebene, zusätzlich vereinbarte Dienstleistungen und Servicepakete/-programme. Hierbei handelt es sich um eine gesonderte Zusatzvereinbarung, die über die normale Dienstleistung und Auftragserteilung hinausgeht.

1.10. Informationen über Kosten und Nebenkosten

Grundsätzlich fallen neben dem mit dem Kunden vereinbarten Entgelt (Agio, Ausgabeaufschlag) für den Kunden, im Rahmen eines abgeschlossenen Wertpapiergeschäftes, bankübliche Kosten und Spesen der Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle und der Transaktionsbanken und -brokers für An- und Verkauf an. Diese Konditionen sind dem an den Kunden ausgefolgten Konditionenblatt der Vertragspartnerbanken für Depotführung und Beschaffung zu entnehmen. Änderungen derselben sind auf der Website der jeweiligen Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle oder der Partnerbanken ersichtlich oder liegen in deren Geschäftsräumen zur Einsicht auf. Die Berechnung der Provisionen erfolgt folgendermaßen:

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Die nachstehenden Kostenausweise zeigen die zu erwartenden Kosten (inkl. USt), die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Schelhammer Capital Bank AG zu dem jeweils angegebenen Anlagebetrag ergeben. Bei Verkauf entspricht der Punkt Ausstiegskosten gesamt den gesamten Kosten der Transaktion. Bei einem Kauf/Verkauf über eine andere Depotbank als die Plattform - eine Marke der Schelhammer Capital Bank AG (z. B. easybank - eine Marke der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft) können geringfügige Abweichungen bei den Gebühren der Bank (Depotgebühr, Verrechnungskontoentgelt, Kosten bei Veräußerung, ...) entstehen. Die Hauptbestandteile wie Einstiegskosten (Effektenprovision) und die laufenden Fondskosten richten sich nach den ausgewählten Fonds und nicht nach der ausgewählten Depotbank.

1.11. Offenlegung-Verordnung für Finanzdienstleister (Disclosure-VO)

Die CapitalConcept ist Finanzberater im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-VO) und unterliegt somit gewissen Offenlegungspflichten.

Die Offenlegung-VO sowie die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomie-VO“) sind ein weiterer Schritt in Richtung eines nachhaltigen Kapitalmarkts. Dieses Ziel soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Lenken der Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen
- Managen von finanziellen Risiken, welche aus Klimawandel, Umweltzerstörung und sozialen Angelegenheiten stammen
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit in finanziellen und ökonomischen Aktivitäten

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wurde und wird zu Marketingzwecken oftmals missbräuchlich im Zusammenhang mit dem Anschein eines stetigen/immerwährenden Ertrags einer Veranlagung gebraucht (sogenanntes „Greenwashing“). Der ursprünglich aus der Land- und Forstwirtschaft stammende Begriff bezieht sich jedoch auf die umsichtige Verwendung und Nachforstung der vorhandenen Ressourcen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird mit dem Wort „Nachhaltigkeit“ also ein umsichtiges Verhalten in Bezug auf die Auswirkungen auf Umwelt und Mitmenschen verbunden. Unter dem weiten Überbegriff „Nachhaltigkeit“ werden insbesondere die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – Englisch: Environment, Social and Governance (kurz „ESG“) - verstanden. Diese bilden etwa die Grundlage für den Aktionsplan: Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums der EU-Kommission, welcher zum Ziel hat, eine emissionsarme, ressourcenschonendere Kreislaufwirtschaft zu etablieren und so langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft sicherzustellen.

Die CapitalConcept lässt Überlegungen zu Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlage- und Unternehmensstrategie wie folgt einfließen:

- „Nachhaltigkeitsrisiken“ bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Aktuell bilden die Klimarisiken die größte Gruppe innerhalb der Nachhaltigkeitsrisiken. Diese gliedern sich in **physische Risiken** (z. B. Klimaerwärmung), und **Transitionsrisiken** (dabei handelt es sich um Risiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können, z. B. Verbot des Verbrennungsmotors). Daraus resultieren in weiterer Folge die **Reputationsrisiken** (z. B. Boykottaufrufe gegen ein Unternehmen).
- Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten im Sinne der Offenlegung-VO durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). Bei der Auswahl von nachhaltigen Finanzprodukten (oder Finanzinstrumenten) überprüft die CapitalConcept die vom Produkthersteller zur Verfügung gestellten Informationen über das jeweilige Finanzprodukt auf Plausibilität und achtet auch darauf, ob der Anbieter Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. In der Anlageberatung greift die CapitalConcept auf die Informationen des Produktherstellers zurück. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken geben wir an unsere Kunden weiter. Im Zuge des Beratungsgesprächs erklären wir die Nachhaltigkeitsrisiken näher und weisen die Kunden auf deren mögliche Auswirkungen auf die angebotenen Finanzprodukte hin. Zu diesem Zweck schulen wir unsere Geschäftspartner/Betreuer regelmäßig zum Thema „Nachhaltigkeit“. Ferner beobachten wir laufend die regulatorischen Entwicklungen auf europäischer Ebene.
- Der Rechtsträger hält fest, dass es sich bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken jeweils um eine Momentaufnahme handelt, die über keine Aussagekraft für die Zukunft verfügt. Sektoren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Vermittlung als nachhaltig eingestuft werden, können in Zukunft diese Einstufung durch neue Erkenntnisse verlieren (beispielsweise ist derzeit umstritten, wie Atomenergie einzustufen ist).
- Der Rechtsträger hält fest, dass Veranlagungen nach ESG-Kriterien keine Auswirkung auf seine Vergütungspolitik haben. Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik und stellen sicher, dass die Vergütungspolitik keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken schafft.



1.12. Informationen zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als „nachhaltige Geldanlage“ gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegung-Verordnung) und die Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) erlassen. Die Offenlegung-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen- im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegung-Verordnung bezüglich „ökologisch nachhaltige Investitionen“ konkretisiert.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

1.12.1. Was gilt als „nachhaltige“ Investition?

Die Offenlegung-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

- E** die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (siehe hierzu Pkt. 1.12.2.) oder
- S** die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Investition kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und
- G** die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

1.12.2. Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als „ökologisch nachhaltig“, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz:

Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

2. Anpassung an den Klimawandel:

Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.

3. Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:

Hierzu zählt z. B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser

4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:

Recycling", aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten

5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:

z. B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall

6. Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

1.12.3. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge einer Beratung und/oder Vermittlung sind wir als Berater/Vermittler verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

- a) Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung (siehe Pkt. 1.12.2.)
- b) Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegung-Verordnung (siehe Pkt. 1.12.1.)



- c) Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als „nachhaltig“ im Sinne der Offenlegung-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- d) Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.
- e) Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.

Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll, sowie welche Parameter (z. B. quantitative Werte) herangezogen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln. Derartige Parameter können etwa Indikatoren aus dem Umweltbereich (z. B. Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO₂-Fußabdruck usw.) oder Indikatoren aus dem gesellschaftlichen Bereich (z. B. Gender-Diversity im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen usw.) sein.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegung-Verordnung, Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

1.12.4. Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Wir dürfen Ihnen als Berater/Vermittler nur Investitionen empfehlen, die Ihren Präferenzen entsprechen. Dies gilt für alle Finanzprodukten und auch konkret iZm den Nachhaltigkeitspräferenzen.

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegung- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten, und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als „nachhaltig“ und „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt ist:

- a) „dunkelgrüne“ Finanzprodukte (Art 9)
Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben („dunkelgrüne“ Finanzprodukte – Art 9) – bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten am umfangreichsten.
- b) „hellgrüne“ Finanzprodukte – (Art 8)
Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben („hellgrüne“ Finanzprodukte – Art 8). Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.
- c) Sonstige Finanzprodukte
Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegung- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen

ACHTUNG: Diese zusätzlichen Informationspflichten gelten nur für gewisse Finanzinstrumente. Andere Finanzinstrumente, wie z.B. Unternehmensanleihen, lösen diese zusätzlichen Informationspflichten nicht aus. Unabhängig davon werden Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen aber bei allen Finanzinstrumenten, die wir Ihnen empfehlen, berücksichtigt.

Fazit

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung oder der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater/Portfolioverwalter/Versicherungsvermittler bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Beratung/Beratung nur Finanzprodukte, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzprodukte, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z. B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

Als Berater/Vermittler beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzprodukten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, z. B. aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzprodukten. Diese sind auch für Sie, z. B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzprodukten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.

Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Aktienfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Aktienfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag pro Monat ^{2.)}	€ 50		€ 100		€ 200	
Einstiegskosten gesamt ^{4.),5.),6.),9.)}	5,00%	€ 2,38	5,00%	€ 4,76	5,00%	€ 9,52
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 2,38	5,00%	€ 4,76	5,00%	€ 9,52
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 2,20		€ 4,58		€ 9,34
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	1,40%	€ 23,91	0,82%	€ 28,03	0,53%	€ 36,26
Depotgebühr ^{10.)}		€ 4,11		€ 8,23		€ 16,46
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	2,05%	€ 35,14	2,05%	€ 70,29	2,05%	€ 140,57
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,95%	€ 33,43	1,95%	€ 66,86	1,95%	€ 133,71
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,77%</i>	<i>€ 13,20</i>	<i>0,77%</i>	<i>€ 26,40</i>	<i>0,77%</i>	<i>€ 52,80</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>	<i>0,62%</i>	<i>€ 10,56</i>	<i>0,62%</i>	<i>€ 21,12</i>	<i>0,62%</i>	<i>€ 42,24</i>
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 1,71	0,10%	€ 3,43	0,10%	€ 6,86
Ausstiegskosten gesamt ^{4.),9.),16.),17.)}	0,44%	€ 12,50	0,22%	€ 12,50	0,13%	€ 14,29
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 14,29
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	9,74%	55,66 €	8,52%	97,31 €	7,90%	180,63 €
Kosten im 2. Jahr	6,02%	68,74 €	5,40%	123,49 €	5,10%	232,97 €
Kosten im 3. Jahr	4,77%	81,83 €	4,37%	149,66 €	4,16%	285,31 €
Kosten im 4. Jahr	4,15%	94,91 €	3,85%	175,83 €	3,69%	337,66 €
Kosten im 5. Jahr mit Austiegskosten	4,22%	120,50 €	3,75%	214,50 €	3,54%	404,29 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	14,76%	€ 421,64	13,31%	€ 760,79	12,61%	€ 1.440,86
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>6,15%</i>	<i>€ 175,71</i>	<i>6,15%</i>	<i>€ 351,43</i>	<i>6,15%</i>	<i>702,86</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>10,92%</i>	<i>€ 311,93</i>	<i>8,25%</i>	<i>€ 471,36</i>	<i>8,16%</i>	<i>€ 932,00</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>2,31%</i>	<i>€ 66,00</i>	<i>2,31%</i>	<i>€ 132,00</i>	<i>2,31%</i>	<i>€ 264,00</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>1,85%</i>	<i>€ 52,80</i>	<i>1,85%</i>	<i>€ 105,60</i>	<i>1,85%</i>	<i>€ 211,20</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	4,92%		4,44%		4,20%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>2,87%</i>		<i>1,98%</i>		<i>1,95%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	3,68%		3,44%		3,31%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,63%</i>		<i>1,39%</i>		<i>1,26%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Anleihenfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Anleihenfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag pro Monat ^{2.)}	€ 50		€ 100		€ 200	
Einstiegskosten gesamt ^{4.),5.),6.),9.)}	4,00%	€ 1,92	4,00%	€ 3,85	4,00%	€ 7,69
Effektenprovision ^{3.)}	4,00%	€ 1,92	4,00%	€ 3,85	4,00%	€ 7,69
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 1,74		€ 3,67		€ 7,51
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	1,38%	€ 23,95	0,81%	€ 28,11	0,53%	€ 36,42
Depotgebühr ^{10.)}		€ 4,15		€ 8,31		€ 16,62
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	1,10%	€ 19,04	1,10%	€ 38,08	1,10%	€ 76,15
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,00%	€ 17,31	1,00%	€ 34,62	1,00%	€ 69,23
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,35%</i>	<i>€ 6,06</i>	<i>0,35%</i>	<i>€ 12,12</i>	<i>0,35%</i>	<i>€ 24,23</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>	<i>0,28%</i>	<i>€ 4,85</i>	<i>0,28%</i>	<i>€ 9,69</i>	<i>0,28%</i>	<i>€ 19,38</i>
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 1,73	0,10%	€ 3,46	0,10%	€ 6,92
Ausstiegskosten gesamt ^{4.),9.),16.),17.)}	0,43%	€ 12,50	0,22%	€ 12,50	0,13%	€ 14,42
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 14,42
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	7,77%	44,81 €	6,55%	75,62 €	5,95%	137,23 €
Kosten im 2. Jahr	4,55%	52,54 €	3,95%	91,08 €	3,64%	168,15 €
Kosten im 3. Jahr	3,48%	60,27 €	3,08%	106,54 €	2,88%	199,08 €
Kosten im 4. Jahr	2,95%	68,00 €	2,64%	122,00 €	2,49%	230,00 €
Kosten im 5. Jahr mit Austiegskosten	3,06%	88,23 €	2,60%	149,96 €	2,39%	275,35 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	10,88%	€ 313,85	9,45%	€ 545,19	8,75%	€ 1.009,81
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>3,30%</i>	<i>€ 95,19</i>	<i>3,30%</i>	<i>€ 190,38</i>	<i>3,30%</i>	<i>€ 380,77</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>8,63%</i>	<i>€ 248,94</i>	<i>5,99%</i>	<i>€ 345,38</i>	<i>5,90%</i>	<i>€ 680,19</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>1,05%</i>	<i>€ 30,29</i>	<i>1,05%</i>	<i>€ 60,58</i>	<i>1,05%</i>	<i>€ 121,15</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>0,84%</i>	<i>€ 24,23</i>	<i>0,84%</i>	<i>€ 48,46</i>	<i>0,84%</i>	<i>€ 96,92</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	3,63%		3,15%		2,92%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>2,53%</i>		<i>1,65%</i>		<i>1,62%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	2,55%		2,31%		2,18%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,45%</i>		<i>1,21%</i>		<i>1,08%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Immobilienfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Immobilienfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag pro Monat ^{2.)}	€ 50		€ 100		€ 200	
Einstiegskosten gesamt^{4.),5.),6.),9.)}	5,00%	€ 2,38	5,00%	€ 4,76	5,00%	€ 9,52
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 2,38	5,00%	€ 4,76	5,00%	€ 9,52
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 2,20		€ 4,58		€ 9,34
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	1,40%	€ 23,91	0,82%	€ 28,03	0,53%	€ 36,26
Depotgebühr ^{10.)}		€ 4,11		€ 8,23		€ 16,46
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	1,80%	€ 30,86	1,80%	€ 61,71	1,80%	€ 123,43
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,70%	€ 29,14	1,70%	€ 58,29	1,70%	€ 116,57
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,55%</i>	<i>€ 9,43</i>	<i>0,55%</i>	<i>€ 18,86</i>	<i>0,55%</i>	<i>€ 37,71</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>	<i>0,44%</i>	<i>€ 7,54</i>	<i>0,44%</i>	<i>€ 15,09</i>	<i>0,44%</i>	<i>€ 30,17</i>
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 1,71	0,10%	€ 3,43	0,10%	€ 6,86
Ausstiegskosten gesamt^{4.),9.),16.),17.)}	0,44%	€ 12,50	0,22%	€ 12,50	0,13%	€ 14,29
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 14,29
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	9,49%	54,23 €	8,27%	94,46 €	7,65%	174,91 €
Kosten im 2. Jahr	5,77%	65,89 €	5,15%	117,77 €	4,85%	221,54 €
Kosten im 3. Jahr	4,52%	77,54 €	4,12%	141,09 €	3,91%	268,17 €
Kosten im 4. Jahr	3,90%	89,20 €	3,60%	164,40 €	3,44%	314,80 €
Kosten im 5. Jahr mit Austiegskosten	3,97%	113,36 €	3,50%	200,21 €	3,29%	375,71 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	14,01%	€ 400,21	12,56%	€ 717,93	11,86%	€ 1.355,14
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>5,40%</i>	<i>€ 154,29</i>	<i>5,40%</i>	<i>€ 308,57</i>	<i>5,40%</i>	<i>€ 617,14</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>10,26%</i>	<i>€ 293,07</i>	<i>7,59%</i>	<i>€ 433,64</i>	<i>7,50%</i>	<i>€ 856,57</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>1,65%</i>	<i>€ 47,14</i>	<i>1,65%</i>	<i>€ 94,29</i>	<i>1,65%</i>	<i>€ 188,57</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>1,32%</i>	<i>€ 37,71</i>	<i>1,32%</i>	<i>€ 75,43</i>	<i>1,32%</i>	<i>€ 150,86</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	4,67%		4,19%		3,95%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>2,87%</i>		<i>1,98%</i>		<i>1,95%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	3,43%		3,19%		3,06%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,63%</i>		<i>1,39%</i>		<i>1,26%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Mischfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds - Mischfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag pro Monat ^{2.)}	€ 50		€ 100		€ 200	
Einstiegskosten gesamt ^{4.),5.),6.),9.)}	5,00%	€ 2,38	5,00%	€ 4,76	5,00%	€ 9,52
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 2,38	5,00%	€ 4,76	5,00%	€ 9,52
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 2,20		€ 4,58		€ 9,34
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	1,40%	€ 23,91	0,82%	€ 28,03	0,53%	€ 36,26
Depotgebühr ^{10.)}		€ 4,11		€ 8,23		€ 16,46
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	2,20%	€ 37,71	2,20%	€ 75,43	2,20%	€ 150,86
Laufende Fondskosten ^{13.)}	2,10%	€ 36,00	2,10%	€ 72,00	2,10%	€ 144,00
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,70%</i>	<i>€ 12,00</i>	<i>0,70%</i>	<i>€ 24,00</i>	<i>0,70%</i>	<i>€ 48,00</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>	<i>0,56%</i>	<i>€ 9,60</i>	<i>0,56%</i>	<i>€ 19,20</i>	<i>0,56%</i>	<i>€ 38,40</i>
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 1,71	0,10%	€ 3,43	0,10%	€ 6,86
Ausstiegskosten gesamt ^{4.),9.),16.),17.)}	0,44%	€ 12,50	0,22%	€ 12,50	0,13%	€ 14,29
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 14,29
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	9,89%	56,51 €	8,67%	99,03 €	8,05%	184,06 €
Kosten im 2. Jahr	6,17%	70,46 €	5,55%	126,91 €	5,25%	239,83 €
Kosten im 3. Jahr	4,92%	84,40 €	4,52%	154,80 €	4,31%	295,60 €
Kosten im 4. Jahr	4,30%	98,34 €	4,00%	182,69 €	3,84%	351,37 €
Kosten im 5. Jahr mit Austiegskosten	4,37%	124,79 €	3,90%	223,07 €	3,69%	421,43 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	15,21%	€ 434,50	13,76%	€ 786,50	13,06%	€ 1.492,29
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>6,60%</i>	<i>€ 188,57</i>	<i>6,60%</i>	<i>€ 377,14</i>	<i>6,60%</i>	<i>754,29</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>10,71%</i>	<i>€ 305,93</i>	<i>8,04%</i>	<i>€ 459,36</i>	<i>7,95%</i>	<i>€ 908,00</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>2,10%</i>	<i>€ 60,00</i>	<i>2,10%</i>	<i>€ 120,00</i>	<i>2,10%</i>	<i>€ 240,00</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>1,68%</i>	<i>€ 48,00</i>	<i>1,68%</i>	<i>€ 96,00</i>	<i>1,68%</i>	<i>€ 192,00</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	5,07%		4,59%		4,35%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>2,87%</i>		<i>1,98%</i>		<i>1,95%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	3,83%		3,59%		3,46%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,63%</i>		<i>1,39%</i>		<i>1,26%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Kauf Einmalerlag Investmentfonds - Aktienfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Einmalerlag Investmentfonds - Aktienfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag ^{2.)}	€ 5.000		€ 10.000		€ 50.000	
Einstiegskosten gesamt ^{4.),5.),6.),9.)}	5,00%	€ 238,10	5,00%	€ 476,19	5,00%	€ 2.380,95
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 238,10	5,00%	€ 476,19	5,00%	€ 2.380,95
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 220,10		€ 458,19		€ 2.362,95
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	0,66%	€ 31,23	0,45%	€ 42,66	0,14%	€ 65,40
Depotgebühr ^{10.)}		€ 11,43		€ 22,86		€ 45,60
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	2,05%	€ 97,62	2,05%	€ 195,24	2,05%	€ 976,19
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,95%	€ 92,86	1,95%	€ 185,71	1,95%	€ 928,57
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,77%</i>	<i>€ 36,67</i>	<i>0,77%</i>	<i>€ 73,33</i>	<i>0,77%</i>	<i>€ 366,67</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>	<i>0,62%</i>	<i>€ 29,33</i>	<i>0,62%</i>	<i>€ 58,67</i>	<i>0,62%</i>	<i>€ 293,33</i>
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 4,76	0,10%	€ 9,52	0,10%	€ 47,62
Ausstiegskosten gesamt ^{4.),9.),16.),17.)}	0,26%	€ 12,50	0,13%	€ 12,50	0,13%	€ 59,52
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 59,52
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	7,71%	366,94 €	7,50%	714,09 €	7,19%	3.422,54 €
Fortlaufende Kosten ab dem 2. Jahr jährlich	2,71%	128,85 €	2,50%	237,90 €	2,19%	1.041,59 €
Kosten im Jahr des Verkaufs	2,97%	141,35 €	2,63%	250,40 €	2,31%	1.101,11 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	18,79%	894,83 €	17,62%	1.678,17 €	16,06%	7.648,43 €
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>10,25%</i>	<i>€ 488,10</i>	<i>10,25%</i>	<i>€ 976,19</i>	<i>10,25%</i>	<i>€ 4.880,95</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>12,39%</i>	<i>€ 590,07</i>	<i>11,22%</i>	<i>€ 1.068,64</i>	<i>9,66%</i>	<i>€ 4.600,81</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>3,85%</i>	<i>€ 183,33</i>	<i>3,85%</i>	<i>€ 366,67</i>	<i>3,85%</i>	<i>€ 1.833,33</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>3,08%</i>	<i>€ 146,67</i>	<i>3,08%</i>	<i>€ 293,33</i>	<i>3,08%</i>	<i>€ 1.466,67</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	3,76%		3,52%		3,21%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,71%</i>		<i>1,47%</i>		<i>1,16%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	3,23%		3,01%		2,70%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,18%</i>		<i>0,96%</i>		<i>0,65%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Kauf Einmalerlag Investmentfonds - Anleihenfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Einmalerlag Investmentfonds - Anleihenfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag ^{2.)}	€ 5.000		€ 10.000		€ 50.000	
Einstiegskosten gesamt^{4.),5.),6.),9.)}	4,00%	€ 192,31	4,00%	€ 384,62	4,00%	€ 1.923,08
Effektenprovision ^{3.)}	4,00%	€ 192,31	4,00%	€ 384,62	4,00%	€ 1.923,08
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 174,31		€ 366,62		€ 1.905,08
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	0,65%	€ 31,34	0,45%	€ 42,88	0,14%	€ 65,40
Depotgebühr ^{10.)}		€ 11,54		€ 23,08		€ 45,60
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	1,10%	€ 52,88	1,10%	€ 105,77	1,10%	€ 528,85
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,00%	€ 48,08	1,00%	€ 96,15	1,00%	€ 480,77
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,35%</i>	<i>€ 16,83</i>	<i>0,35%</i>	<i>€ 33,65</i>	<i>0,35%</i>	<i>€ 168,27</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>	<i>0,28%</i>	<i>€ 13,46</i>	<i>0,28%</i>	<i>€ 26,92</i>	<i>0,28%</i>	<i>€ 134,62</i>
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 4,81	0,10%	€ 9,62	0,10%	€ 48,08
Ausstiegskosten gesamt^{4.),9.),16.),17.)}	0,26%	€ 12,50	0,13%	€ 12,50	0,13%	€ 60,10
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 60,10
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	5,75%	276,53 €	5,55%	533,26 €	5,24%	2.517,32 €
Fortlaufende Kosten ab dem 2. Jahr jährlich	1,75%	84,22 €	1,55%	148,65 €	1,24%	594,25 €
Kosten im Jahr des Verkaufs	2,01%	96,72 €	1,68%	161,15 €	1,36%	654,34 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	13,02%	625,92 €	11,86%	1.140,35 €	10,31%	4.954,40 €
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>5,50%</i>	<i>€ 264,42</i>	<i>5,50%</i>	<i>€ 528,85</i>	<i>5,50%</i>	<i>€ 2.644,23</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>9,27%</i>	<i>€ 445,63</i>	<i>8,11%</i>	<i>€ 779,77</i>	<i>6,56%</i>	<i>€ 3.151,52</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>1,75%</i>	<i>€ 84,13</i>	<i>1,75%</i>	<i>€ 168,27</i>	<i>1,75%</i>	<i>€ 841,35</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>1,40%</i>	<i>€ 67,31</i>	<i>1,40%</i>	<i>€ 134,62</i>	<i>1,40%</i>	<i>€ 673,08</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	2,60%		2,37%		2,06%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,50%</i>		<i>1,27%</i>		<i>0,96%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	2,18%		1,96%		1,65%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,08%</i>		<i>0,86%</i>		<i>0,55%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Kauf Einmalanlage Investmentfonds - Immobilienfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Einmalanlage Investmentfonds - Immobilienfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag ^{2.)}	€ 5.000		€ 10.000		€ 50.000	
Einstiegskosten gesamt^{4.),5.),6.),9.)}	5,00%	€ 238,10	5,00%	€ 476,19	5,00%	€ 2.380,95
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 238,10	5,00%	€ 476,19	5,00%	€ 2.380,95
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 220,10		€ 458,19		€ 2.362,95
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	0,66%	€ 31,23	0,45%	€ 42,66	0,14%	€ 65,40
Depotgebühr ^{10.)}		€ 11,43		€ 22,86		€ 45,60
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	1,80%	€ 85,71	1,80%	€ 171,43	1,80%	€ 857,14
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,70%	€ 80,95	1,70%	€ 161,90	1,70%	€ 809,52
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,55%</i>	<i>€ 26,19</i>	<i>0,55%</i>	<i>€ 52,38</i>	<i>0,55%</i>	<i>€ 261,90</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>	<i>0,44%</i>	<i>€ 20,95</i>	<i>0,44%</i>	<i>€ 41,90</i>	<i>0,44%</i>	<i>€ 209,52</i>
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 4,76	0,10%	€ 9,52	0,10%	€ 47,62
Ausstiegskosten gesamt^{4.),9.),16.),17.)}	0,26%	€ 12,50	0,13%	€ 12,50	0,13%	€ 59,52
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 59,52
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	7,46%	355,04 €	7,25%	690,28 €	6,94%	3.303,50 €
Fortlaufende Kosten ab dem 2. Jahr jährlich	2,46%	116,94 €	2,25%	214,09 €	1,94%	922,54 €
Kosten im Jahr des Verkaufs	2,72%	129,44 €	2,38%	226,59 €	2,06%	982,07 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	17,54%	835,31 €	16,37%	1.559,12 €	14,81%	7.053,19 €
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>9,00%</i>	<i>€ 428,57</i>	<i>9,00%</i>	<i>€ 857,14</i>	<i>9,00%</i>	<i>€ 4.285,71</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>11,29%</i>	<i>€ 537,69</i>	<i>10,12%</i>	<i>€ 963,88</i>	<i>8,56%</i>	<i>€ 4.077,00</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>2,75%</i>	<i>€ 130,95</i>	<i>2,75%</i>	<i>€ 261,90</i>	<i>2,75%</i>	<i>€ 1.309,52</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>2,20%</i>	<i>€ 104,76</i>	<i>2,20%</i>	<i>€ 209,52</i>	<i>2,20%</i>	<i>€ 1.047,62</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	3,51%		3,27%		2,96%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,71%</i>		<i>1,47%</i>		<i>1,16%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	2,98%		2,76%		2,45%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,18%</i>		<i>0,96%</i>		<i>0,65%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Kauf Einmalerlag Investmentfonds - Mischfonds*

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Einmalerlag Investmentfonds - Mischfonds

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag ^{2.)}	€ 5.000		€ 10.000		€ 50.000	
Einstiegskosten gesamt ^{4.),5.),6.),9.)}	5,00%	€ 238,10	5,00%	€ 476,19	5,00%	€ 2.380,95
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 238,10	5,00%	€ 476,19	5,00%	€ 2.380,95
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 220,10		€ 458,19		€ 2.362,95
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	0,66%	€ 31,23	0,45%	€ 42,66	0,14%	€ 65,40
Depotgebühr ^{10.)}		€ 11,43		€ 22,86		€ 45,60
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 19,80		€ 19,80		€ 19,80
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	2,20%	€ 104,76	2,20%	€ 209,52	2,20%	€ 1.047,62
Laufende Fondskosten ^{13.)}	2,10%	€ 100,00	2,10%	€ 200,00	2,10%	€ 1.000,00
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>	<i>0,70%</i>	<i>€ 33,33</i>	<i>0,70%</i>	<i>€ 66,67</i>	<i>0,70%</i>	<i>€ 333,33</i>
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 26,67		€ 53,33		€ 266,67
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 4,76	0,10%	€ 9,52	0,10%	€ 47,62
Ausstiegskosten gesamt ^{4.),9.),16.),17.)}	0,26%	€ 12,50	0,13%	€ 12,50	0,13%	€ 59,52
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 59,52
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}						
Kosten im 1. Jahr	7,86%	374,09 €	7,65%	728,37 €	7,34%	3.493,97 €
Fortlaufende Kosten ab dem 2. Jahr jährlich	2,86%	135,99 €	2,65%	252,18 €	2,34%	1.113,02 €
Kosten im Jahr des Verkaufs	3,12%	148,49 €	2,78%	264,68 €	2,46%	1.172,54 €
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer^{18.)}	19,54%	930,55 €	18,37%	1.749,60 €	16,81%	8.005,57 €
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	<i>11,00%</i>	<i>€ 523,81</i>	<i>11,00%</i>	<i>€ 1.047,62</i>	<i>11,00%</i>	<i>€ 5.238,10</i>
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	<i>12,04%</i>	<i>€ 573,40</i>	<i>10,87%</i>	<i>€ 1.035,31</i>	<i>9,31%</i>	<i>€ 4.434,14</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	<i>3,50%</i>	<i>€ 166,67</i>	<i>3,50%</i>	<i>€ 333,33</i>	<i>3,50%</i>	<i>€ 1.666,67</i>
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	<i>2,80%</i>	<i>€ 133,33</i>	<i>2,80%</i>	<i>€ 266,67</i>	<i>2,80%</i>	<i>€ 1.333,33</i>
Ø Gesamtkosten pro Jahr	3,91%		3,67%		3,36%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,71%</i>		<i>1,47%</i>		<i>1,16%</i>	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	3,38%		3,16%		2,85%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{19.)}</i>	<i>1,18%</i>		<i>0,96%</i>		<i>0,65%</i>	

*Hinweis: Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG ist mit dem Bankhaus Schelhammer & Schattera zur Schelhammer Capital Bank AG verschmolzen.



Depotgebühr

Erstes Kalenderjahr	kostenfrei
Investmentfonds (Einmalerlag, Vermögensaufbauplan)	0,2 % p.a., max. EUR 55,- zzgl. USt.
Finanzinstrumente ohne Vergütung von Dritten z.B. Aktien /ETF / Investmentfonds ohne Vergütung von Dritten	Depotgebühr Investmentfonds + 0,1 % p.a. zzgl. USt.

Die Depotgebühr berechnet sich vom Kurswert der jeweiligen Wertpapiere zum 31.12. und wird für das laufende Jahr im Vorhinein

Verrechnungskonto

Verrechnungskontogebühr	EUR 5,20 pro Quartal
Überweisung online	kostenfrei
Überweisung manuell	EUR 3,50
Eilüberweisung Inland	EUR 15,-
Haben-/Sollzinsen	keine Verzinsung

Wertpapiere Abwicklung

Transaktionsspesen Kauf	EUR 6,- zzgl. jeweiliger Effektenprovision, mind. EUR 9,-
Transaktionsspesen Kauf Vermögensaufbauplan	EUR 0,45 zzgl. jeweiliger Effektenprovision
Transaktionsspesen Verkauf	EUR 10,-
Transaktionsspesen Verkauf Auszahlungsplan	EUR 2,80 pro Durchführung
ETF Sammelorder Handelsspesen Kauf / Verkauf	EUR 3,50 + 0,15%
ETF Sammelorder Handelsspesen Kauf Vermögensaufbauplan	EUR 0,95 + 0,15%
Handelsspesen Anleihen/Zertifikate außerbörslich Kauf / Verkauf	EUR 3,50 + 0,15%
Börsenhandel Handelsspesen Kauf / Verkauf	EUR 3,50 + 0,15% maximal EUR 150,- + Börsenhandelsspesen (siehe Homepage www.dieplattform.at)
Limit/Stop-Market Ordergebühr	EUR 5,- pro Erteilung
Devisenprovision	Kondition: 0,275 % Bei Käufen wird der Devisenbriekurs und bei Verkäufen der Devisengeldkurs verrechnet.
Kupon- und Dividendengutschriften	kostenfrei
Vermögensaufbau: Eröffnung / Änderung / Beenden	kostenfrei
Depotübertrag von einer Fremdbank zur Plattform	kostenfrei
Depotübertrag von der Plattform zu einer Fremdbank (Grundkosten pro Auftrag und Depot)	EUR 29,- zzgl. USt.
Für jede zu übertragende Position	EUR 29,- zzgl. USt.
Depotübertrag innerhalb der Plattform	EUR 15,- pro Position zzgl. USt.

Gebühren / Sonderleistungen

Versandkosten pro Beleg „klein“	EUR 1,70
Versandkosten pro Beleg „groß“	EUR 2,05
Versandkosten Depotnachrichten „klein“	EUR 1,70 zzgl. USt.
Versandkosten Depotnachrichten „groß“	EUR 2,05 zzgl. USt.
Nachdruck von Wertpapierabrechnungen bzw. Kontoauszügen	EUR 2,50
Sollsaldoausgleich durch Wertpapierverkauf oder Einzug	EUR 5,- je Durchführung
Sollsaldoausgleich durch Einziehungslauerauftrag	EUR 2,50 je Durchführung
Zahlungserinnerung	EUR 5,-
Mahnung	EUR 15,-
Rückgebuchte Lastschrift	EUR 9,- (zzgl. fremder Spesen)
Unterjähriger Depotauszug / Ertragnisaufstellung	EUR 2,50 zzgl. USt.
Kapitalmaßnahme	EUR 5,50 zzgl. USt.
Schriftliche Sonderauskünfte (z.B. Depotbestätigung)	EUR 15,- zzgl. USt.
Einholung Meldeauskunft	EUR 15,- zzgl. USt.
Finanzamtsmeldung (z.B. Depotübertrag)	EUR 25,- zzgl. USt.
Saldenbestätigung (z.B. Jahresabschluss Firmen)	EUR 50,- zzgl. USt.
Depotsperren/Aufhebungen	EUR 27,50 zzgl. USt.
Änderung Depotinhaber/Zeichnungsberechtigter	EUR 27,50 zzgl. USt.
Depotschließung	EUR 25,- zzgl. USt.
Stundensatz für vom Kunden verursachte Aufwendungen die über das normale Maß der Depotführung hinaus gehen	EUR 50,- zzgl. USt.

Beispiele für derartige Aufwendungen:

Bearbeitung von Behördenanfragen / Gerichtsbeschlüssen und Rechtsanwaltsbriefen / etc.

Fremde/externe Spesen, die der Plattform im Zusammenhang mit der Durchführung von Kundenaufträgen von Dritten in Rechnung gestellt werden, werden nach entsprechendem Anfall an den Kunden weitergereicht.

Spesen Dritter können beispielsweise bei folgenden Spesenpositionen anfallen:

Transaktionsspesen Kauf/Verkauf / Depotüberträge / Kapitalmaßnahme / etc.

Erläuterungen und Hinweise

In Zusammenhang mit den vorab **dargestellten Kostenausweisen (und gegebenenfalls dem Konditionsblatt) der Schelhammer Capital Bank AG** ersuchen wir Sie, die folgenden Erläuterungen und Hinweise zu beachten. Bei Bedarf, lassen Sie sich diese von Geschäftspartnern/Betreuern der CapitalConcept erklären:

- 1) Die angegebenen Kosten basieren auf dem aktuellen Konditionenblatt „Basis Depot“, soweit nicht zu den einzelnen Kostenbestandteilen Annahmen getroffen wurden (siehe dazu die jeweilige Fußnote). Die Kosten können daher von den tatsächlich anfallenden Kosten abweichen (z. B. abhängig von Anlagebetrag, Haltedauer, Wertentwicklung oder Finanzprodukt). Zukünftige Änderungen des Konditionenblattes können Auswirkungen auf die Kosten haben. Die Darstellung beruht auf der Annahme, dass der Kunde elektronische Zustellung vereinbart hat.
- 2) Entspricht in der Regel dem Ausgabeaufschlag des Fonds. Kann auch höher ausfallen.
- 3) Der Anlagebetrag ist als Betragsorder definiert, das heißt, er enthält bereits die Effektenprovision sowie die Handelsspesen.
- 4) Die Auflistung enthält sämtliche über die Bank abgerechneten Kosten.
- 5) Die Einstiegskosten (ausgenommen Beratungshonorar) fallen bei jedem Kauf an, bei einem Vermögensaufbauplan somit bei jedem Durchführungstermin. Die Einstiegsgebühr fällt bei Vermögensaufbauplänen mit Plansumme einmalig für die gesamte vereinbarte Laufzeit (Anlagebetrag kumuliert = Plansumme) vorab anstelle der sonst je Durchführungstermin einzeln verrechneten Effektenprovision an. Wegen der Vorableistung wird dabei ein Rabatt auf die übliche einzeln verrechnete Effektenprovision gewährt.
- 6) Bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank können im Einzelfall weitere Kosten laut Konditionenblatt entstehen (z. B. postalische Zustellung von Abrechnungen).
- 7) Die Handelsspesen berechnen sich laut Konditionenblatt.
- 8) Das Beratungshonorar berechnet sich laut Vereinbarung.
- 9) Im Falle eines Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten in einer Fremdwährung können zusätzliche Kosten für die Devisenkonvertierung laut Konditionenblatt entstehen.
- 10) Die Depotgebühr berechnet sich auf Basis des Kurswertes zum jeweiligen Stichtag laut Konditionenblatt (1. Kalenderjahr kostenfrei).
- 11) Das Verrechnungskontoentgelt wird als Pauschalentgelt laut Konditionenblatt verrechnet.
- 12) Servicefee/Beratungshonorar berechnet sich laut Vereinbarung zum jeweiligen Stichtag.
- 13) Als laufende Fondskosten wird die durchschnittliche Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio - TER) lt. BIB der 20 Fonds mit dem höchsten Bestand in der Bank zu einem bestimmten Stichtag angegeben. Die Höhe der TER wird als Prozentsatz des Kurswertes berechnet. Diese Kosten werden dem Finanzinstrument angelastet und sind im Kurswert enthalten.
- 14) Die Abschlussfolgeprovision ist der Durchschnitt zu den unter 12. angenommenen Fonds anfallenden Abschlussfolgeprovisionen. Die Abschlussfolgeprovision ist ein Anteil der laufenden Fondskosten.
- 15) Als zusätzliche Fondskosten sind die zu den oben angeführten Fonds der Bank bekannt gegebenen Kosten angeführt, die nicht im BIB offengelegt sind (wie bei der Ermittlung der Fondskosten als Durchschnitt der jeweiligen zusätzlichen Kosten). Diese Kosten werden dem Finanzinstrument belastet und sind im Kurswert enthalten.
- 16) Die Ausstiegskosten berechnen sich laut Konditionenblatt.
- 17) Im Falle eines Verkaufs entsprechen die Ausstiegskosten inkl. Punkt 5.) und Punkt 8.) und den Gesamtkosten der Transaktion.
- 18) Die Gesamtkosten sind die Summe aller Produktkosten und Kosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen. Die unter der Gesamtsumme aufgelisteten „Davon-Positionen“ sind gesetzlich vorgegebene ausweisungspflichtige Summenpositionen. Die Summe der „Davon-Positionen“ ergibt nicht die Gesamtkosten, da diese Positionen teilweise überschneiden.

1.13. Kundeninformation hinsichtlich Kundenklassifizierung

Die CapitalConcept stuft alle ihre Kunden (außer die Kapitalanlagegesellschaften und Versicherungsunternehmen, für die die CapitalConcept Advisory-Tätigkeiten erbringt) als Privatkunden ein. Dadurch genießen die Kunden die höchste Stufe an Schutz- und Informationspflichten. Eine Umstufung in eine andere Kundengruppe (mit geringerem Schutzniveau) ist nicht vorgesehen. Die Schutzbestimmungen, Wohlverhaltensregeln, Pflicht zur für den Kunden günstigsten Ausführung und Bearbeitung von Kundenaufträgen müssen genau beachtet werden.

1.14. Berichte

Vor Durchführung des Geschäfts wird dem Kunden eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, in der die erbrachte Beratung genannt und erläutert wird, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Privatkunden abgestimmt wurde. Der Empfang dieser Erklärung wird auf dem Anlegerprofil vom Kunden bestätigt. Die ex-post Berichtspflicht über die erbrachten Dienstleistungen und damit verbundenen Kosten betreffend die durchgeführten Geschäfte erfolgt durch die jeweilige Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle. Eine Bestätigung über die Auftragsausführung wird dem Kunden schnellstmöglich übermittelt. Sofern für den Privatkunden regelmäßig Aufträge über Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß § 2 Z 35 BWG bzw. § 3 Abs. 2 Z 30 InvFG 2011 ausgeführt werden, gilt: Die Berichte müssen aufgrund des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) folgende Punkte enthalten:

- a) Name der Firma, die die Mitteilung macht
- b) Name oder sonstige Bezeichnung des Kunden
- c) Handelstag und Handelszeitpunkt



- d) Art des Auftrags
- e) Ausführungsplatz
- f) Instrument
- g) Menge
- h) Stückpreis
- i) Gesamtentgelt

Einmal jährlich erhält der Kunde eine Aufstellung der angefallenen Gesamtkosten im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen.

Sofern die CapitalConcept die Bestätigung von einem Dritten - etwa der Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle - erhält, wird dem Kunden dieses Dokument übermittelt. Damit der Kunde die gleiche Bestätigung nicht doppelt bekommt, übermittelt die CapitalConcept dem Kunden diese nicht, wenn der Kunde diese von jemand anderem, der dazu laut Gesetz verpflichtet ist, erhalten muss.

Der Erhalt der jährlichen Kostenaufstellung ist abhängig vom jeweiligen Kundenverhältnis zur CapitalConcept. Wir weisen darauf hin, dass wir - sofern es sich um einen einmaligen Geschäftsfall und nicht um ein laufendes Dauerschuldverhältnis handelt - gesetzlich nicht verpflichtet sind, dem Kunden diese Informationen zu übermitteln.

1.15. Politisch exponierte Personen

Kunden, die politisch exponierte Personen (im Sinne von § 2 Z 72 österr. Bankwesengesetz bzw. von Artikel 2 der EU-Richtlinie 2006/70/EG) darstellen, verpflichten sich, ihre Funktion und diesbezügliche Änderungen unverzüglich der CapitalConcept schriftlich bekannt zu geben.

Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der CapitalConcept noch keine politisch exponierte Person ist, es im Laufe der Geschäftsbeziehung jedoch wird, so ist diese Änderung der CapitalConcept unter Angabe der Funktion unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben.

1.16. Exkurs: Definition politisch exponierter Personen

Definition „Politisch exponierte Personen“:

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie (sowie die Erweiterung auf die 5.) und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichten Kreditinstitute dazu, bei ihren Kunden/Konteninhabern zu überprüfen, ob es sich um politisch exponierte Personen (PEP) handelt. Darunter versteht man diejenigen natürlichen Personen, die

- a) wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.
- b) "wichtige öffentliche Ämter" dazu zählen insbesondere die folgenden Funktionen:
 - Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
 - Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
 - Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien
 - Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
 - Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
 - Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
 - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
 - Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.
 - Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.
- c) Als "unmittelbare Familienmitglieder" gelten:
 - Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB, die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB, die Eltern einer politisch exponierten Person.

d) Als "bekanntermaßen nahe stehende Personen" gelten:

- natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Die Einstufung des Kunden erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und seinen eigenen Angaben im Anlegerprofil.

1.17. Steuerliche Hinweise

Aufgrund der automatischen Gegenverrechnung (Aufrechnung) bei gewissen Ausführungs- und Depot-/Lagerstellen kann es für den Kunden von Vorteil sein, sofern er mehrere Depots besitzt, diese auf eine Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle zusammenzufassen. Fragen Sie bei Geschäftspartnern/Betreuern der CapitalConcept nach, bei welchen Ausführungs- und Depot-/Lagerstellen dies möglich ist. CapitalConcept bzw. ihre Geschäftspartner/Betreuer sind keine Steuerberater, es wird dem Kunden ausdrücklich empfohlen, sich über die steuerlichen Folgen seiner Veranlagung selber mit einem Steuerberater vor Vertragsabschluss in Verbindung zu setzen.

1.18. Portfolioverwaltung (Vermittlung)

Die CapitalConcept betreibt keine Portfolioverwaltung, sondern vermittelt an einer Vermögensverwaltung interessierte Kunden an wenige Portfolioverwaltungen im Sinne des WAG 2018 weiter – CapitalConcept ist in die Verwaltung selbst nicht eingebunden.

1.19. Vertriebskanäle

Die CapitalConcept stellt sich als Rechtsträger für externe Partner zur Verfügung – somit werden diese Geschäftspartner. Diese Geschäftspartner (Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler) beraten und vermitteln im Namen und auf Rechnung der CapitalConcept Finanzprodukte und Dienstleistungen gemäß dem bestehenden Konzessionsumfang. Wertpapiervermittler können in diesem Fall bis zu 3 Vertretungsverhältnisse mit verschiedenen Rechtsträgern nutzen.

Eine Auflistung der bestehenden Vertretungsverhältnisse können Sie unter

<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/abfrage-vgv-und-wpv/> abrufen.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben oder eine detailliertere Erklärung wünschen, wenden Sie sich bitte an Geschäftspartner/Betreuer der CapitalConcept.

1.20. Annahme von Kundengeldern

Alle Geschäftspartner/Betreuer der CapitalConcept dürfen von Ihnen als Kunden weder direkt, noch elektronisch oder persönlich Entgelte oder Provisionen im Zuge von Beratungen oder Veranlagungen annehmen, dies gilt auch für Entgelte im Zuge der Vermittlung/Beratung.



2. Risikohinweise

2.1. Risikohinweise der WKO

Die nachstehenden Hinweise (Stand: April 2019) werden seitens der WKO (Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Finanzdienstleister) zur Verfügung gestellt. Die hier im Folgenden als „Kundenbetreuer“ bezeichnete Person entspricht in unserer Dienstleistungsvereinbarung den selbstständigen Geschäftspartnern oder Betreuern.

Hinweis: Die Punkte 6, 7 und 11 – 20 aus der WKO-Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ wurden im Folgenden mit entsprechendem Verweis entfernt und können online unter <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/> eingesehen werden.

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Finanzprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

1. ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISIKEN

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.



Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, zB Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

- Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

[Anmerkung: Bei der Weiterleitung von Wertpapieraufträgen kann es trotz sorgsamer Auswahl der Ausführungs- und Depot-/ Lagerstellen, vorkommen, dass diese keinen direkten Zugang zu einigen Märkten haben.]

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

2. ANLEIHEN

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/ Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.



Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Wertpapierunternehmen kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

2.1 Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

3. AKTIEN

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.



Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils wertpapier- oder banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

4. INVESTMENTFONDS

4.1 Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind - dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Finanzprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine

entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

4.2 Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

4.3 Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. IMMOBILIENFONDS

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksgesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilsscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. OPTIONSSCHEINE

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

7. BÖRSLICHE WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONS- UND TERMINKONTRAKTE)

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

8. GELDMARKTINSTRUMENTE

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

9. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

9.1 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

9.2 Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

9.3 Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.4 Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde.



Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.5 Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

9.6 Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

9.7 Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

9.8 Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.



Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

9.9 Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

9.10 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

9.11 Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stopparke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stopparke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

10. HEDGEFONDS, CTA

10.1 Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.



Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. –zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

10.2 CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

11. DEWISENTERMINGESCHÄFTE

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

12. DEWISENSWAPS

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

13. INTEREST RATE SWAPS (IRS)

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

14. FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)



15. ZINS-FUTURES

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

16. AUßERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

17. DEISENOPTIONSGESCHÄFTE

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

18. ZINSOPTIONEN

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

19. CROSS CURRENCY SWAP (CCS)

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

20. COMMODITY SWAPS UND COMMODITY- OPTIONEN MIT BARAUSGLEICH (WARENTERMINGESCHÄFTE)

(siehe: <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/>; Broschüre WKO)

INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibung somit derart aus, dass

- i. zuerst hartes Kernkapital (CET 1), das betrifft z.B. Inhaber von Aktien und andern Eigenkapitalinstrumenten, proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben wird;
- ii. danach, sofern nicht ausreichend hartes Kernkapital vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1);
- iii. danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), das betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten;
- iv. danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, andere unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen;



- v. danach "nicht bevorrechtigte" vorrangige Schuldtiteln, welche die konkreten gesetzlichen Kriterien erfüllen: die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens 1 Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen (sogenannte Senior Non-Preferred Liabilities);
- vi. danach sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen; und
- vii. falls immer noch nicht ausreichend, danach bevorzugte Einlagen, d.h. von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Privatpersonen und KMUs.

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds). Alles, was von der Einlagensicherung nicht mehr umfasst ist, unterliegt jedoch der Gläubigerbeteiligung entsprechend ihrer Kategorisierung in der oben beschriebenen Rangfolge

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

(Stichworte: Einheitlicher Abwicklungsmechanismus, Bail-in-Instrument; weitere Informationen unter „Rechtliche europäische Grundlagen der Bankenabwicklung“)

Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: April 2019

Ende der Risikohinweise WKO – Im Folgenden stellen wir Ihnen weitere Hinweise/Informationen der CapitalConcept zur Verfügung.

2.2. Erweiterte Hinweise und Risikobelehrung

Im Sinne des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) fallen auch weitere Vermögensanlagen unter den Begriff Finanzinstrumente, insbesondere:

2.2.1. Genussrechte

Unter Genussrechten versteht man eine Kapitalanlageform, bei der ein Anleger bei einer Gesellschaft (der Genussrechtsschuldnerin) Rechte am Gewinn erwirbt, ohne ein Stimmrecht in der Gesellschaft zu erhalten.

2.2.2. Nachrangdarlehen

Unter einem Nachrangdarlehen versteht man ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Durch den Rangrücktritt tritt der Darlehensgeber gegenüber anderen nicht nachrangigen Gläubigern im Rang zurück und kann aufgrund dessen im Falle einer Insolvenz seine Forderung nicht geltend machen.

Ertrags- und Risikokomponenten

Eine Rendite aus Genussrechten oder Nachrangdarlehen wird aus einem Gesellschaftsgewinn gezahlt, bei einer Insolvenz oder Liquidation erhält der Anleger seine Einlage unter Umständen erst nach vollständiger Befriedigung der anderen Gesellschaftsgläubiger zurück. Ausfälle bei der Rendite und **ein Totalverlust der Einlage sind möglich**. Es besteht meistens/typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt, daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

2.2.3. Edelmetall

Es kann insbesondere bei Edelmetallen jederzeit zu Preisänderungen kommen. Die Wertentwicklungen von Edelmetallen in der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse oder Vorhersagen auf künftige Entwicklungen oder Werte zu. Edelmetalle (darunter z. B. Gold oder Silber) sind Rohstoffe, deren Vorkommen natürlich begrenzt ist. Es gibt keine Gewähr für einen konstanten Wertzuwachs von Edelmetallen in der Zukunft. Daher muss eine hohe Schwankung in Kauf genommen werden, was zu

unvorhersehbaren Wertverlusten (letztlich bis zum Totalverlust) führen kann. Daraus folgt, dass nur ein gewisser Prozentsatz des zu veranlagenden Vermögens in Edelmetalle angelegt werden sollte. Auch bei stetigen Zukäufen (Ratenkaufplan) kann es zu einem Wertverlust kommen. Der/die Kunde/-n trägt/tragen als Eigentümer des Edelmetalls das Risiko von Wertschwankungen und ist/sind sich der Notwendigkeit der Risikostreuung durch Diversifizierung der Anlage bewusst. Es ist ihm/ihnen weiters bewusst, dass Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber) in der Währung Dollar notieren und dadurch Kursverluste und -gewinne (sprich: Wechselkursverluste und -gewinne) entstehen können. Wir weisen den/die Kunden als Eigentümer des Edelmetalls darauf hin, dass es bei Lagerstätten (Depots und Verwahrstätten) zu Schwierigkeiten und Zusatzkosten kommen kann. Er/sie ist/sind für die Lagerung (z. B. Zollfrei-Lager im Ausland) und die Auslieferung sowie für die Kosten selbst verantwortlich. Die CapitalConcept bzw. ihre Geschäftspartner/Betreuer haften nicht und lehnen jegliche Haftung für Wertverluste aus Edelmetallverwahrungen und der Lieferung ab. Weiters besteht bei der Einlagerung und Verwahrung des Edelmetalls möglicherweise ein Emittentenrisiko, wenn die Zuordnung bzw. die Aussonderung der Edelmetalle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

2.2.4. Nachhaltigkeitsrisiko

Unter dem Nachhaltigkeitsrisiko versteht man Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Aktuell bilden die Klimarisiken die größte Gruppe innerhalb der Nachhaltigkeitsrisiken. Diese gliedern sich in **physische Risiken** (z. B. Klimaerwärmung) und **Transitionsrisiken** (dabei handelt es sich um Risiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können, z. B. Verbot des Verbrennungsmotors). Daraus resultieren in weiterer Folge die **Reputationsrisiken** (z. B. Boykottaufrufe gegen ein Unternehmen).

Die Einstufung als nachhaltiges Finanzprodukt bedeutet nicht, dass ein solches Finanzprodukt eine höhere Wertstabilität oder höhere Renditeerwartung aufweist.

2.2.5. Fremdwährungsfinanzierungen

Mit der Ausnützung des durch die Bank in Euro zur Verfügung gestellten Kredits in einer vom Kunden gewählten, dritten Währung (Fremdwährungskredit) schuldet der Kreditnehmer der Bank einen Fremdwährungsbetrag. Dies gilt sinngemäß auch für Mehrwährungskredite, bei denen die Gesamtausleiherung aus mehreren, auf verschiedene Währungen denominierten Einzelausleihungen besteht. Im Gegensatz zu Finanzierungen, die in Euro ausgenützt und rückvergütet werden, verpflichtet sich der Kreditnehmer, die Finanzierung in der von ihm gewählten Fremdwährung rückzuführen. Da sich die Wechselkurse zwischen Euro und der gewählten Fremdwährung jederzeit ändern können, kann nicht vorhergesagt werden, welche Summen zur Tilgung des Kredits benötigen werden.

Wenn der Kurs der Fremdwährung während der Laufzeit des Kredits steigt, werden mehr Werte für die Tilgung aufgewendet werden müssen, als der Kreditnehmer bei Zuteilung des Kredits erhalten hat. Weiters wird festgehalten, dass beim Konvertieren von Geldbeträgen zu Devisenkursen pro Transaktion eine Devisenkommission bezogen auf den Transaktionswert vom Kreditinstitut (Bank) erhoben wird. Bei einem Fremdwährungskredit handelt es sich um ein Devisengeschäft und es werden im Laufe der Kreditgeschichte Devisen gekauft und verkauft. Weiters weisen wir darauf hin, dass zwischen Devisengeldkurs und Devisenbriefkurs unterschieden wird und eine Spanne von etwa einem Prozent zwischen diesen beiden Kursen liegt.

Fremdwährungsfinanzierungen weisen ein deutlich höheres Risiko auf. Zu diesen Risiken zählen insbesondere:

- Wechselkursrisiko: Bei Aufwertung der Kredit- bzw. Darlehenswährung gegenüber dem Euro erhöht sich auch der Euro-Gegenwert der Kredit- bzw. Darlehenssumme. Für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des aushaftenden Kredits bzw. Darlehens müssen höhere Euro-Beträge aufgewendet werden;
- Zinssatzrisiko: Die künftige Zinssatzentwicklung von Fremdwährungen lässt sich nur kurzfristig prognostizieren, auch ein Anstieg der Euro-Zinskonditionen kann nicht ausgeschlossen werden. Höhere Zinsen bedeuten eine höhere Zinsbelastung;
- Performance des Tilgungsträgers: Mit einem Tilgungsträger wird Kapital aufgebaut, das zur Rückzahlung einer endfälligen Finanzierung dient. Wird bei Ablauf des Tilgungsträgers/der Finanzierung der prognostizierte Auszahlungsbetrag nicht erreicht, sind für die gänzliche Abdeckung der Finanzierung zusätzliche Geldmittel erforderlich.

Die CapitalConcept und die involvierten selbstständigen Geschäftspartner/Betreuer beraten oder vermitteln Finanzinstrumente für (eventuelle) Fremdwährungsfinanzierungen nicht von sich aus, nur auf Anfrage durch den Kunden. Generell wird von Fremdwährungsfinanzierungen für Privatpersonen mit separatem Tilgungsträger abgeraten. Die CapitalConcept führt bzw. gewährt keine Überprüfung von Wohnimmobilienkreditverträgen im Sinne des § 61 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018).

2.2.6. Risikokapital (Private Equity und Venture-Capital)

Risikokapital ist ein Beteiligungskapital, das in Gründungs- und Wachstumsphasen von Unternehmen (auch Portfoliounternehmen) zum Einsatz kommt, in denen die charakteristische Kombination von hohem Risiko und großem Wertsteigerungspotential stark ausgeprägt ist. Eine Definition oder gesetzliche Abgrenzung wie die Geldmittel, die zum Finanzieren von besonders risikobehafteten Unternehmungen eingesetzt wird, ist unterschiedlich und abhängig von der Ansässigkeit, also wo das Unternehmen oder die Gesellschaft seinen/ihren Sitz hat. Es gibt Unterscheidungen in der Art, also um welches Unternehmen oder Zweckgesellschaft (sogenannte „Special Purpose Vehicle – SPV“) es sich handelt oder der zeitlichen Abfolge des Unternehmensalters. Junge Unternehmen werden auch Start-ups genannt.

Eine große Einteilung ist Private Equity, darunter versteht man von privaten und/oder institutionellen Anlegern bereitgestelltes Eigenkapital (Equity), mit welchem Beteiligungsgesellschaften langfristige Unternehmensbeteiligungen erwerben. Andererseits handelt es sich beim Venture-Capital (Risikokapital, Wagniskapital) um zeitlich begrenzte Kapitalbeteiligungen an jungen, innovativen, nicht börsennotierten Unternehmen.

Der zentrale Aspekt ist, dass das Kapital zeitlich gebunden ist und es nicht immer einen Sekundärmarkt gibt. **In der Zwischenzeit kann sich das Unternehmen und/oder Projekt negativ bis zum Totalverlust entwickeln, was in der Regel den Verlust des eingesetzten Kapitals bedeutet.** Daher sind die Investitionen nur für erfahrene, und risikofreudige Investoren geeignet. Es sollte unbedingt der Kapitalmarktprospekt im Sinne des KMG (Kapitalmarktgesetz) durchgegangen werden, um die Chancen und Risiken zu verstehen.

Wichtig zu erwähnen, sind auch die Phasen der Risikokapitalbeteiligung - Wenn Unternehmen wachsen und sich weiterentwickeln, durchlaufen sie verschiedene Phasen im Finanzierungsprozess:

- Seed-Runden-Finanzierung: Dies ist die erste Runde der Finanzierung, in der Risikokapitalgeber einem neuen Unternehmen einen kleinen Betrag zur Verfügung stellen, um es bei der Entwicklung seines Geschäftsplans zu unterstützen bzw. um ein Feedback zu erhalten.
- Frühphasenfinanzierung: Die Frühphasenfinanzierung wird in der Regel als Serie A (mit "A" ist die erste Finanzierung gemeint), Serie B und Serie C bezeichnet und hilft Start-ups, ihre erste Wachstumsphase zu überstehen. Die Finanzierungssummen sind höher als bei der Seed-Runde, da die Gründer ihr Unternehmen hochfahren.
- Anschluss-Finanzierung in der Spätphase: Serie D, Serie E und Serie F sind Finanzierungsrunden in der Spätphase. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Start-ups bereits Umsätze erzielen und ein starkes Wachstum aufweisen. Auch wenn das Unternehmen noch nicht profitabel ist, sind die Aussichten (der Businessplan) vielversprechend. Teilweise gibt es schon staatliche Förderungen oder Garantien.

Ziel ist es, das Unternehmen oder die Portfoliounternehmen soweit zu entwickeln, dass sie attraktive Ziele für Übernahmen anderer Unternehmen oder Börsengänge (Initial Public Offering) werden. Der Risikokapitalgeber bzw. Investor möchte seine Anteile mit Gewinn verkaufen oder an die Börse bringen.

Steuerliche Anreize:

Bei einigen Modellen gibt es steuerliche Vorteile z. B. als GmbH & Co KG in Form von Verlustzuweisungen als Gewerbebetrieb (Kapitalistische Mitunternehmer). Dies kann die persönliche Einkommensteuer des Investors minimieren (sogenanntes „vorsteuerliches Investment“). 2016 hat sich die steuerliche Gestion geändert, das heißt, die Verlustzuweisung wurde durch Wartetastenverluste im § 23a EstG (Einkommensteuergesetz) begrenzt. **Es ist entscheidend, dass die Investition auch ohne steuerliche Vorteile funktionieren kann und die prosperierenden Unternehmen eine Chance haben.** Steuerliche Rahmenbedingungen können sich ändern und so diese Vorteile in Zukunft aufheben. Sämtliche steuerliche Belange sollten mit dem persönlichen Wirtschaftstreuhänder z. B. Steuerberater erörtert werden.

2.2.7. Ankauf Bezugsrecht im Bereich Life Settlements (US-Zweitmarktpolizen) - Fidelity of Georgetown

Sogenannte „US-Life-Settlements“ bezeichnen US-amerikanische (Risiko-)Lebensversicherungen auf dem US-Zweitmarkt. „Life-Settlements“ ist dabei der technische Begriff für den Weiterverkauf einer Lebensversicherungspolizze als Bezugsrecht an einen Investor, diese werden oft auch als „Second-Hand-Polizzen“ bezeichnet. Britische und amerikanische Life-Settlements-Polizzen unterscheiden sich grundlegend. Britische Polizzen sind in der Regel kapitalbildend (mit Rückkaufswert) und haben eine fixe Laufzeit, bei deren Erreichen die Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt. Stirbt die versicherte Person vorzeitig, gelangt die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Todes zur Auszahlung. Amerikanische Polizzen sind dagegen meistens reine lebenslange Risiko-Versicherungen. Die Versicherungssumme gelangt erst zum Zeitpunkt des Todes zur Auszahlung.

Die US-Risiko-Lebensversicherung (oder: „Traded Endowment Policy“ (TEP) - gehandelte Erlebensfallversicherung) stellt einen Vermögenswert dar. Wenn der Versicherte (meist Senioren oder Schwerstkranke) aufgrund einer Änderung seiner Lebensumstände nicht mehr in der Lage ist, seine Polizze aufrechtzuerhalten (z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder teuren medizinischen Behandlungen), hat er die Möglichkeit, sie auf dem Zweitmarkt weiterzuverkaufen, anstatt sie zu kündigen und vom Versicherer nur eine sehr geringe Rückzahlung zu erhalten. Durch den Verkauf auf dem Zweitmarkt erhält der Versicherte einen wesentlich höheren Betrag bzw. ökonomischen Wert, als wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird. Anders gesagt, tauscht er seinen für sich persönlich nahezu wertlos gewordenen Risikoschutz noch zu Lebzeiten in Kapital um.

Es handelt sich um sogenannte „Viatical-Vereinbarungen“ (von lateinisch: viaticum, auch „Wegzehrung“ genannt.), bei der jemand, der unheilbar oder chronisch krank ist, seine Lebensversicherungspolizze mit einem Abschlag vom Nennwert gegen ein Entgelt (Kapital) verkauft. Als Gegenleistung für das Kapital verzichtet der Verkäufer der Lebensversicherung auf das Recht, die Sterbegeldleistung der Polizze einem Begünstigten seiner Wahl zu überlassen (dies basiert auf der Entscheidung des US-Supreme Courts 222 US 149 (1911) im Verfahren Grigsby gegen Russel).

Da die Versicherungssumme jedenfalls bekannt ist und nur der genaue Zeitpunkt offen ist, bieten Zweitmarktpolizzen börsenunabhängige Ertragschancen. Der Investor kennt bereits bei Vertragsabschluss den festen Auszahlungsbetrag, muss jedoch die drei verschiedenen Vertragstypen („Whole Life“, „Universal Life“ sowie „Term Life“) beachten. Die Erträge für den Investor sind abhängig von der Laufzeitprognose des fachärztlichen Gutachtens und der Bonität der Versicherung (je nach Ratingagentur „B“ bzw. „Investmentgrade“), deshalb sollten nur Polizzen mit validem medizinischen Gutachten und einem guten Rating angekauft werden. Hierzu ist es erforderlich, dass jede einzelne Polizze von einem Treuhänder für die Restlaufzeit bezahlt und überprüft wird. Neben einer Reihe von Risiken, wie das Investment in US-Dollar als Fremdwährung, besteht (abhängig von der Art des Vertrags) ein Risiko in der Langlebigkeit: Bei der „Term Life“-Variante besteht theoretisch – auch, wenn dies derzeit höchst unwahrscheinlich ist - die Möglichkeit, dass der Versicherte 120 Jahre alt wird, er also die Laufzeit überlebt und die Risikolebensversicherungspolizze damit wertlos wird.

3. Rücktrittsbelehrung

Im Folgenden haben wir jene Rücktrittsrechte aufgelistet, die bei Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Versicherungen einschlägig sein können.

3.1. Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

- 3.1.1.** Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- 3.1.2.** Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- 3.1.3.** Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 - bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
 - bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
 - bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
- 3.1.4.** Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 3.1.5.** Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 3.1.1., Abs. 3.1.3. d) und e) und Abs. 3.1.4. sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3.1.3. a) bis c) zu.

3.2. Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

- 3.2.1.** Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- 3.2.2.** Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 3.2.1. sind
- die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 - die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 - die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 - die Aussicht auf einen Kredit.
- 3.2.3.** Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 3.2.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens

einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

- 3.2.4.** Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
- a) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden
 - b) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 - c) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

3.2.5. Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß.

3.3. Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

3.3.1. Der Verbraucher kann von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Anleger die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach §§ 5 und 7 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

Gestaltungshinweis Lebensversicherungen: Bei Lebensversicherungen beträgt die Frist 30 Tage (statt 14). Ferner beginnt die Frist bei Lebensversicherungen mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird (statt des Tags des Vertragsabschlusses).

3.3.2. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht gemäß § 10 Z 1 und 3 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit
 - a) Devisen,
 - b) Geldmarktinstrumenten,
 - c) handelbaren Wertpapieren,
 - d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
 - e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
 - f) Zinstermingeschäften (FRA),
 - g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
 - h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

3.4. Rücktrittsrecht nach § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

3.4.1. Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

3.4.2. Die Frist zum Rücktritt beginnt

- a) bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses,
- b) bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen
 - i. mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt,
 - ii. wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt,
 - iii. bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt,
 - iv. bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt,
- c) bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

3.5. Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- 3.5.1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- 3.5.2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- 3.5.3. **Die Rücktrittserklärung ist an den bekannt gegebenen Firmensitz in 9500 Villach, Bahnhofplatz 9 zu richten.**
- 3.5.4. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- 3.5.5. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- 3.5.6. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Gestaltungshinweise Lebensversicherungen: Im Fall der Lebensversicherung beträgt die Rücktrittsfrist 30 Tage (statt 14). Beim Rücktritt von Lebensversicherungen ist anzugeben: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung. Zusätzlich können angegeben werden: Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3.6. Rücktrittsrecht nach § 21 Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019)

- 3.6.1. Anleger, die Verbraucher sind, können gemäß § 21 Abs. 1 KMG 2019 von ihrem Angebot oder von ihrem Vertrag zurücktreten, wenn ein prospektpflichtiges Angebot von Veranlagungen oder Wertpapieren ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts erfolgt.
- 3.6.2. Unbeschadet des Rücktrittsrechts nach § 21 Abs. 1 KMG 2019 können Anleger, die Verbraucher sind, vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht nach § 9 Z 3 KMG 2019 bestätigt wurde.
- 3.6.3. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß Ziffer 3.6.4. abgesendet wird.
- 3.6.4. Das Rücktrittsrecht nach Ziffer 7.1. erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt veröffentlicht wurde. Das Rücktrittsrecht nach Ziffer 7.2. erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 9 Z 3 KMG 2019 bestätigt wurde.
- 3.6.5. Weitergehende Rechte der Anleger nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

3.7. Rücktrittsrecht nach § 4 Abs. 7 AltFG in Verbindung mit § 21 KMG 2019

- 3.7.1. Hat ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 AltFG erhalten, kann er von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 5 und 6 KMG 2019 sinngemäß.
- 3.7.2. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Anleger ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Anleger das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung gemäß § 4 Abs. 7 AltFG in Verbindung mit § 21 KMG 2019 vom Anleger innerhalb der angeführten Frist abgesendet wird. **Rücktrittserklärungen sind an den bekannt gegebenen Firmensitz in 9500 Villach, Bahnhofplatz 9 oder alternativ an den jeweiligen Geschäftspartner/Betreuer zu richten.**



4. Rahmenvertrag

zwischen

CapitalConcept Finanzservice GmbH
Bahnhofplatz 9
9500 Villach
(im Folgenden: „CapitalConcept“)

und

dem/den angeführten Kunden
(im Folgenden: „der Kunde“ oder „die Kunden“)

Z 1. Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die (künftige) einmalige Vermittlung von Finanzinstrumenten im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) in der Hauptgeschäftstätigkeit und/oder der Nebengeschäftstätigkeit gemäß Gewerbeordnung durch die CapitalConcept an den Kunden sowie die bloße Analyse des Kundenvermögens. Die CapitalConcept schuldet keinen umfassenden Vergleich aller auf dem Markt befindlichen Finanzprodukte (insbesondere nicht aller Investmentfonds oder Veranlagungen). Bei jeder (künftigen) Vermittlung von Finanzinstrumenten oder Veranlagungen im Sinne des Kapitalmarktgesetzes 2019 (KMG 2019) durch die CapitalConcept handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.
- (2) Die CapitalConcept zieht zur Vermittlung von Finanzinstrumenten im Sinne des WAG 2018 oder Veranlagungen im Sinne des KMG 2019 selbstständig tätige Gewerbetreibende (Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des WAG 2018), welche im Folgenden als „Geschäftspartner“ bezeichnet werden und Mitarbeiter (Personal), welche im Folgenden als „Betreuer“ bezeichnet werden, heran.
- (3) Interessenten an der Dienstleistung der CapitalConcept können auch eigenständig **über das digitale Onboarding-Tool** die Dienstleistungen der CapitalConcept beziehen.
- (4) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Vermittlungen von Finanzinstrumenten oder Veranlagungen im Sinne des KMG sowie für alle künftigen Analysen des Kundenvermögens gelten, solange zwischen dem Kunden und der CapitalConcept keine neue Vereinbarung getroffen wird oder der bestehende Vertrag nicht aufgekündigt wird.
- (5) Die vermittelten Finanzinstrumente oder Veranlagungen stammen ausschließlich von der **Beilage „Produktgeber und Depotbanken“**.
- (6) Integrierte Bestandteile dieses Rahmenvertrags sind die jeweils aktuellen Stammdaten, Anlegerprofile bzw. Module des Kunden sowie die dem Kunden übergebene Dienstleistungsvereinbarung der CapitalConcept samt allfälligen, dem Kunden mitgeteilten Änderungen.

Z 2. Rechte und Pflichten

- (1) Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Die CapitalConcept muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seiner Risikobereitschaft befragen.
- (2) Die CapitalConcept geht davon aus, dass die in den Stammdaten, Anlegerprofilen bzw. Modulen zu Anlagezielen, Angemessen- und Geeignetheit sowie Risikoneigung festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Die CapitalConcept prüft daher diese Angaben nicht nach.
- (3) Die Angaben des Kunden in den Stammdaten, Anlegerprofilen und zu Anlagezielen, Angemessen- und Geeignetheit sowie Risikoneigung sind die Grundlage für die Finanzprodukte, welche die CapitalConcept dem Kunden vorgeschlägt bzw. vorstellt. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde der CapitalConcept zur Verfügung stellt.
- (4) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Finanzprodukte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder ein Vermittlungsgeschäft schließen, so hat er diese

Änderungen der CapitalConcept ohne Aufforderung mitzuteilen. Im Falle von dauerhaften Vertragsverhältnissen hat der Kunde unverzüglich nach Änderung seiner personenbezogenen Daten (die Stammdaten) diese der CapitalConcept zu melden, dies gilt auch bei Ablauf der Gültigkeit von Ausweisen. Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass wiederkehrende Abschlüsse von Vermittlungsgeschäften noch kein dauerhaftes Vertragsverhältnis darstellen.

- (5) Die CapitalConcept ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung eines reinen Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse (z. B. Risikobereitschaft) des Kunden geändert haben und damit das vermittelte Finanzprodukt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.
- (6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners oder der Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners oder der Ausführungs- und Depot-/Lagerstelle. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.
- (7) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass CapitalConcept die Dienstleistungsvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite <https://www.capitalconcept.at/downloadbereich/> veröffentlicht.

Z 3. Zuwendungen und Vergütungen

- (1) Die Dienstleistungen der CapitalConcept bzw. der Geschäftspartner/Betreuer werden grundsätzlich über Provisionen abgegolten, welche die CapitalConcept vom jeweiligen Produktgeber erhält und teilweise an den Geschäftspartner/Betreuer weiterleitet. Über den üblichen Rahmen hinausgehende Dienstleistungen können auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen zusätzliches Honorar bzw. Entgelt (z. B. Beratungsvereinbarungen) gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (2) Um welche Provisionen es sich dabei handelt bzw. die genauen Provisionsätze sind in der Dienstleistungsvereinbarung unter Punkt 1.9. „Einzelheiten zu den Zuwendungen und Vergütungen (Vorteile)“ ff abgedruckt.
- (3) Weder die CapitalConcept noch Geschäftspartner/Betreuer sind berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen oder zu verlangen.
- (4) **Sämtliche Zuwendungen und Vergütungen (Vorteile) stehen alleine der CapitalConcept zu. Der Kunde verzichtet explizit auf seinen Herausgabeanspruch - auf Geld und jegliche geldwerten Leistungen.**

Z 4. Keine laufende Betreuung; Investment als Gesamtportfolio

- (1) Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag. Aus diesem Grund muss die CapitalConcept nach erfolgter Vermittlung an den jeweiligen Produktpartner keine weiteren Nachbetreuungspflichten, außer der gesetzlichen Berichtspflicht, einhalten. Insbesondere ist die CapitalConcept nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios (laufend) zu beobachten (sogenanntes "Monitoring"). Sollte der Kunde dieses "Monitoring" wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit der CapitalConcept schließen. Eine laufende Beobachtung des Portfolios ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.
- (2) Die CapitalConcept ist nicht verpflichtet, für den Kunden in der einschlägigen Fachliteratur nachzuforschen. Dies gilt nicht, wenn dies der Kunde ausdrücklich wünscht und bereit ist, diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen.
- (3) Die CapitalConcept betrachtet den jeweiligen Vermittlungsauftrag als gesondertes Kundenportfolio und berücksichtigt daher allfällige andere Investments des Kunden, auch wenn diese über Vermittlung der CapitalConcept zustande gekommen sind, nicht.

Z 5. Wertpapierdepot; Execution-Only-Aufträge für Verkäufe

- (1) Der Kunde beauftragt die CapitalConcept mit dem Vermittlungsauftrag für den Kauf von Wertpapieren mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots samt zugehörigem Verrechnungskonto auf Kosten des Kunden. Zu diesem Zweck unterzeichnet und übergibt der Kunde der CapitalConcept sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen und Formulare. Die Auswahl des jeweiligen Kooperationspartners (Ausführungs- und Depot-/ Lagerstellen) richtet sich nach der aktuellen Durchführungspolitik der CapitalConcept.
- (2) Der Kunde beauftragt den jeweiligen Kooperationspartner (die Depotbank) vorzusehen, dass Durchschriften des gesamten auf sein Wertpapierdepot Bezug habenden Schriftverkehrs, inklusive Schlussnoten und Kontoauszüge, an die CapitalConcept zu versenden. Alle Originale werden direkt vom Kooperationspartner (der Depotbank) an den Kunden gesandt.

- (3) Der Kunde kann der CapitalConcept Execution-Only-Aufträge (§ 58 WAG 2018) für einen einmaligen Verkauf von Finanz-instrumenten (iSd WAG 2018) und/oder für die Beendigung von ratierlichen Kauforders und/oder zur Depotauflösung erteilen.
- (4) Execution-Only-Geschäfte dürfen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur bei nicht komplexen Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 8 WAG 2018 durchgeführt werden, das sind:
 - a) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zugelassen sind;
 - b) Geldmarktinstrumente;
 - c) Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel (ausgenommen jene, in die ein Derivat eingebettet ist);
 - d) OGAW und andere, nicht komplexe Finanzinstrumente.
- (5) Bei einem Execution-Only-Auftrag erfolgt keinerlei Aufklärung oder Beratung durch die CapitalConcept. Vielmehr erteilt der Kunde der CapitalConcept einen konkreten Verkaufsauftrag, welchen die CapitalConcept lediglich an den jeweiligen Kooperationspartner (Depotbank) längstens innerhalb von zwei Bankarbeitstagen innerhalb ihrer Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr, Feiertage ausgenommen, weiterleitet. Eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich. Die CapitalConcept prüft nicht nach, ob per Post/E-Mail/Fax erteilte Aufträge tatsächlich von dem/den Kunden oder in seinem/deren Auftrag erteilt bzw. von diesem/diesen genehmigt wurden. CapitalConcept vertraut darauf, dass bei zwei Depotinhabern Aufträge im Einvernehmen abgegeben werden, prüft dies aber nicht nach und haftet daher nicht für Unstimmigkeiten (nicht einvernehmliches Handeln).
- (6) Sämtliche Execution-Only-Geschäfte werden ausschließlich auf Veranlassung des/der Kunden erbracht. CapitalConcept bezieht sich dabei auf dessen/deren eigene Initiative/Mitteilung für den jeweiligen Auftrag. Der/die Kunde/-n nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass der Auftrag eventuell nicht für seine/ihre persönlichen Verhältnisse (z. B. Anlageziele, Risikobereitschaft, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse) geeignet/angemessen sein sowie eine negative Auswirkung auf die ursprünglich vorgeschlagene Veranlagungsstrategie haben könnte und ist/sind bereit, allfällige daraus entstehenden Nachteile zu tragen.
- (7) Aufklärung nach § 5 Abs. 1 FernFinG:
 - a) Beim Execution-Only-Auftrag handelt es sich um die Annahme und Weiterleitung eines vom Kunden initiierten Wertpapierauftrags über den Verkauf eines Finanzinstruments iSd WAG 2018.
 - b) Der Verbraucher schuldet hierzu kein gesondertes Entgelt, maximal durch die ausführende Depotstelle gemäß Konditionenblatt.
 - c) CapitalConcept weist darauf hin, dass bei einem Verkauf allfällige Steuern (z. B. KESt auf Basis der Kursgewinnbesteuerung bei realisierten Kursgewinnen) anfallen könnten. Des Weiteren wird auf das von der depotführenden Bank zur Verfügung gestellte Konditionsblatt verwiesen. Der Verkauf von Finanzinstrumenten löst bei der Lagerstelle/Depotbank mitunter die Abführung der KESt aus. CapitalConcept und ihre Geschäftspartner/Betreuer sind keine Steuerberater. Auskünfte zu steuerlichen Fragen sind Rechtsanwälten und Steuerberatern vorbehalten. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen der Transaktion im Vorfeld selbst mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.
 - d) Die dem/den Kunden übermittelten Informationen zu den Konditionen der Depotstelle haben lediglich zum Übermittlungszeitpunkt Gültigkeit. CapitalConcept übernimmt keine Garantie dafür, dass die Konditionen der Depotstelle zum Zeitpunkt des Auftrags noch aktuell sind. Für allfällige Informationen zu Ausführungspreisen und Ausführung kontaktieren Sie bitte die depotführende Bank. Seitens der CapitalConcept entstehen keine weiteren Gebühren.
 - e) CapitalConcept weist darauf hin, dass es bei Erteilen eines konkreten Auftrags kein Rücktrittsrecht gemäß § 10 FernFinanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) gibt. Der Kunde bestätigt mit Abschluss dieses Rahmenvertrags, dass er mit der vorzeitigen Erfüllung der Transaktion bei Erteilen eines Auftrags einverstanden ist und gemäß § 10 FernFinG nicht zurücktreten kann.
- (8) Bei Erteilen des Auftrags hat der Kunde der CapitalConcept die hierfür notwendigen Angaben (insbesondere Namen des/der Depotinhabers/Depotinhaber, die Kundennummer sowie konkrete Angaben zum Auftrag selbst) zu erteilen.

Z 6. Mitteilungen an den Kunden

- (1) Der Kunde kann der CapitalConcept nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und zuvor ein Anlegerprofil erstellt bzw. ein bestehendes Anlegerprofil aktualisiert wurde. **Unter „schriftlich“ versteht sich neben Papierform auch das Erteilen per E-Mail oder Fax.**
 - a) Der Kunde ist damit einverstanden, dass CapitalConcept Informationen, die nur für den Kunden persönlich bestimmt sind (z. B. im Rahmen der Berichtspflicht, Informationen zu konkreten Finanzprodukten wie etwa produktspezifische Risikohinweise), im Internetportal über die Homepage (www.capitalconcept.at) von CapitalConcept zur Verfügung stellt. Der Kunde stimmt insbesondere zu, dass ihm die in Zukunft zu übergebenden Unterlagen sowie Änderungen dieser Unterlagen im Internetportal der CapitalConcept zugänglich gemacht werden. Die Zugangsdaten für das „Internetportal“ (Onlinedatenportal) werden dem Kunden mit der Post zugesandt. Sollte der Kunde generell keinen Zugang zum Internet haben, teilt er das der CapitalConcept mit.

- b) Der Kunde stimmt weiters zu, dass auch die Kommunikation mittels der vom Kunden im Stammbblatt angegebenen E-Mail- oder Fax-Adresse zulässig ist. Für das Risiko eines Datenverlusts im Zuge der Übertragung ist CapitalConcept nicht verantwortlich, dieses Risiko trägt der Kunde. Der Kunde gibt der CapitalConcept eine Änderung der E-Mail- oder Fax-Adresse unverzüglich bekannt. Die CapitalConcept haftet nicht für Zusendungen an veraltete E-Mail- oder Fax-Adressen, soweit der Kunde die Mitteilung der Änderung der Adresse unterlassen hat – in diesem Fall bewirkt die Übermittlung an die veraltete E-Mail- und Fax-Adresse ein rechtskonformes Erfüllen der Pflichten der CapitalConcept. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass die CapitalConcept E-Mails nicht sofort nach Eingang darauf prüfen kann, ob sie Fristen oder Termine enthalten. Eine solche Prüfung (insb. die Auftragserteilung betreffend) erfolgt spätestens zwei Bankarbeitstage nach Einlangen des E-Mails. Eine Beratung ist auch telefonisch oder per Videokonferenz möglich, wobei die Auftragserteilung per Telefon ausgeschlossen ist und von CapitalConcept nicht angeboten wird - die Auftragserteilung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- c) Auf Verlangen des Kunden stellt die CapitalConcept dem Kunden sämtliche Information/Unterlagen auch in Papierform zur Verfügung.
- (2) Die CapitalConcept ist – vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 – zur unverzüglichen Weiterleitung des Kundenauftrags an den jeweiligen Kooperationspartner verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach der Auftragserteilung.
- (3) Die CapitalConcept leitet den Kundenauftrag nur dann weiter, wenn sie zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich vom Kunden stammt und dessen Konto in ausreichender Höhe gedeckt ist.
- (4) Bei höherer Gewalt/Systemausfällen ist die CapitalConcept nicht zur unverzüglichen Auftragsweiterleitung verpflichtet.
- (5) Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird die CapitalConcept den Kunden davon schnellstmöglich verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die CapitalConcept dann, wenn sich aus den von Geschäftspartnern/Betreuern übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.
- (6) Die CapitalConcept ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich aus den Informationen über die Berichtspflicht, die in der Dienstleistungsvereinbarung nachzulesen sind.
- (7) Verbindliche Erklärungen können nur von Organen (Geschäftsleiter) - nicht aber durch Geschäftspartner/Betreuer, welche auch nicht inkassobefugt sind, abgegeben werden. Der Kunde bestätigt daher, dass er keine Zusagen in Bezug auf steuerrechtliche Vorteile oder Förderungen erhalten hat und sein Antrag an keine sonstigen Geschäfte oder die Inaussichtstellung von geschäftsfremden Vorteilen gekoppelt wurde und ihm über die schriftlichen Angaben hinaus keine besonderen Produktangaben oder Zusagen gemacht wurden.

Z 7. Urheberrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von der CapitalConcept erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für den von der CapitalConcept unterbreiteten Anlagevorschlag. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CapitalConcept.

Z 8. Offenlegen von Unterlagen, Haftung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, der CapitalConcept alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die CapitalConcept ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.
- (2) Die CapitalConcept kann, sofern dies vom Kunden erwünscht ist, auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen sowie einen Anlagevorschlag erstellen. Die CapitalConcept wird diese Tätigkeiten mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen.
- (3) **Die CapitalConcept haftet für die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung tätigen Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundenen Vermittler – nur bei Wertpapierdienstleistungen - im Sinne der §§ 36, 37 WAG 2018 gemäß § 1313a ABGB.**
- (4) **Die CapitalConcept haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von der CapitalConcept bzw. von der im Namen und auf Rechnung der CapitalConcept tätigen Wertpapiervermittler erbrachten Tätigkeiten – nur bei Wertpapierdienstleistungen - ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen bei Personenschäden) – auch die leichte Fahrlässigkeit von Wertpapiervermittlern – wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

- (5) Die CapitalConcept verwendet die Prospekte, die Basisinformationsblätter und die Kundeninformationsdokumente des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien. Die CapitalConcept ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (6) Die CapitalConcept ist kein Steuerberater und ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob das vorgeschlagene bzw. präsentierte Investment für den Kunden das steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.
- (7) Die CapitalConcept haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung/dem Vorschlag der CapitalConcept einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung wünscht oder die mit der CapitalConcept vereinbarten Anlageziele missachtet.

Z 9. Datenverarbeitung & Datenschutz

- (1) Die CapitalConcept Finanzservice GmbH behandelt alle Informationen des Kunden und seine personenbezogenen Daten, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht. Die CapitalConcept Finanzservice GmbH unterwirft sämtliche Geschäftspartner/Betreuer dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.
- (2) Die CapitalConcept Finanzservice GmbH bedient sich für ihr CRM-System (Customer-Relationship-Management-System) der PECUNIAS Holding GmbH als Betreiberin. Im CRM-System werden daher sämtliche Kundendaten (z. B. Namen, Geburtsdatum, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) gespeichert. Die PECUNIAS Holding GmbH ist Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO und von der CapitalConcept Finanzservice GmbH vertraglich dazu verpflichtet, die Kundendaten vertraulich zu behandeln und die Daten nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten.
- (3) Jeder Kunde kann das Onlinedatenportal „Internetportal“ auf der Internetseite www.capitalconcept.at nutzen, um Einsicht in seine Finanzprodukte und Vermögenswerte zu nehmen. Die Zugangsdaten für das Internetportal werden auf Wunsch mit der Post zugesandt. Betreiberin des Portals ist die PECUNIAS Holding GmbH, die dafür die Daten des Kunden (z. B. Namen, Geburtsdatum, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) verarbeitet. Auch in diesem Fall ist die PECUNIAS Holding GmbH als Auftragsverarbeiterin der CapitalConcept Finanzservice GmbH verpflichtet, die Kundendaten vertraulich zu behandeln und die Daten nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten.
- (4) Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation: Die CapitalConcept Finanzservice GmbH kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Kunden aufzeichnen und diese für die Dauer von fünf Jahren, auf Anordnung der zuständigen Behörde auch bis zu sieben Jahren, aufbewahren. Dies begründet jedoch keinerlei Verpflichtung zur Aufzeichnung. Jedenfalls wird der Kunde, sollte eine Aufzeichnung von Telefongesprächen vorgenommen werden, zu Beginn des Gesprächs von der CapitalConcept darauf hingewiesen.
- (5) Weitere Details zu den Datenverarbeitungen und zu weiteren Auftragsverarbeitern entnehmen Sie bitte unserer Beilage „**Datenschutzhinweise**“.

Z 10. Vollmachtserteilung

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde die CapitalConcept bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. Der Kunde entbindet daher Kreditinstitute gegenüber der CapitalConcept sowie dem Geschäftspartner/Betreuer, welcher das Anlegerprofil mit dem Kunden ausfüllt, gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) vom Bankgeheimnis. Das Kreditinstitut ist daher ausdrücklich berechtigt, der CapitalConcept (sowie die in Beilage „Datenschutzhinweise“ angeführten Unternehmen) sowie den auf dem Anlegerprofil vermerkten Geschäftspartnern/Betreuern Auskunft über die personenbezogenen Daten des Kunden sowie über alle Geheimnisse aus der Geschäftsbeziehung zu den gegenständlichen Depotunterlagen und dem Kreditvertrag zu erteilen und alle mit den gegenständlichen Depotunterlagen und dem Kreditvertrag zusammenhängenden Kundeninformationen/-daten offenzulegen.

Z 11. Rücktrittsrecht des Kunden

Eine umfassende Aufklärung über die in Zusammenhang mit der Haupt- und Nebengeschäftstätigkeit stehenden einschlägigen Rücktrittsrechte ist dem Pkt. 3. Rücktrittsbelehrung oder der Beilage „**Übersicht über Rücktrittsrechte**“ zu entnehmen. Diese wurde dem/den Kunden vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht.



Z 12. Beendigung des Rahmenvertrags

- (1) Dieser Rahmenvertrag kann sowohl von der CapitalConcept als auch vom Kunden schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Angabe der Kündigungsgründe ist nicht erforderlich.
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die CapitalConcept ohne aufrechten Rahmenvertrag keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

Z 13. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel sowie für den Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag. Unter „schriftlich“ versteht sich neben Papierform auch das Erteilen per E-Mail oder Fax. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrags nicht. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Rahmenvertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Rahmenvertrag normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht, es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (3) Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts Klagenfurt vereinbart.
- (4) Die Beilagen sind Bestandteile dieses Vertrags. Sollte zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und der Anlagen/Beilagen in einzelnen Punkten ein Widerspruch bestehen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- (5) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.
- (6) Die Überschriften zu diesem Vertrag haben nur informativen Charakter und stellen keine inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Punkte voneinander dar. Die maßgebliche Sprache ist Deutsch.
- (7) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und nachfolgend bestätigt.
- (8) Dieser Vertrag ersetzt alle bisher bereits bestehenden Rahmenverträge (oder Zusagen).

Beilage ./1 Produktgeber und Depotbanken
Beilage ./2 Datenschutzhinweise



5. Bestätigung Dienstleistungsvereinbarung/Rahmenvertrag

Hiermit bestätige/-n ich/wir, Herr/Frau (Kunde/KN1) _____,

geboren am _____ und Herr/Frau (Kunde/KN2) _____,

geboren am _____ mit der internen Kundennummer 51025 _____,

dass mir der Geschäftspartner/Betreuer _____

mit der Geschäftspartnernummer 51025 _____ die Dienstleistungsvereinbarung der CapitalConcept Finanzservice GmbH, Stand: April 2024, übergeben hat.

Diese Dienstleistungsvereinbarung enthält Informationen über die CapitalConcept Finanzservice GmbH und ihre Haupt- und Nebengeschäftstätigkeit, eingeschlossen Informationen über Dienstleistungen, Vorteile, Finanzinstrumente, Veranlagungen, Durchführungspolitik („Best-Execution-Policy“ und Ausführungsplätze), Umgang mit möglichen Interessenskonflikten, Kundeneinstufung samt Umstufungsmöglichkeit und -verfahren, Beschwerdemöglichkeiten für Privatanleger, Kosten und Nebenkosten sowie Informationen über die Berichtspflicht und Risikohinweise.



Hiermit bestätige/-n ich/wir ausdrücklich, die in dieser Dienstleistungsvereinbarung befindlichen Informationen zum Unternehmen, Risikohinweise, Rücktrittsbelehrung und den Rahmenvertrag sowie die Beilage „Produktgeber und Depotbanken“ erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

ja nein

Darüber hinaus bestätige/-n ich/wir die erfolgte Aufklärung über den Datenschutz (Z 9.) sowie den Erhalt der Beilage „Datenschutzhinweise“.

ja nein

Datenschutzrechtliche Einwilligung:

Der Kunde willigt widerruflich ein, dass seine im CRM-System der CapitalConcept Finanzservice GmbH gespeicherten Daten (Namen, Geburtsdatum, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) von der PECUNIAS Holding GmbH, der FINVEST Immobilien GmbH (als Rechtsnachfolgerin der IIIP Plattform GmbH) und der PECUNIAS InsurTech GmbH (vormals: „PECUNIAS Insurance GmbH“) für Abrechnungen und Dienstleistungen sowie Marketing- und Servicezwecke verwendet werden dürfen.

ja nein

Diese Zustimmung kann jederzeit telefonisch unter +43 (0) 50 50 25 - 50, per E-Mail an info@capitalconcept.at oder postalisch an CapitalConcept Finanzservice GmbH, Bahnhofplatz 9, 9500 Villach, widerrufen werden. Details dazu finden Sie in unserer **Beilage „Datenschutzhinweise“**, die diesem Vertrag beigelegt sind.

Diese Vertragsbestätigung wurde in _____ (Ort), am _____ (Datum) erstellt.

Unterschrift Kunde (KN1)

Unterschrift Kunde (KN2)

51025 _____
GP-Nr./Name Geschäftspartner/Betreuer

Unterschrift Geschäftspartner/Betreuer

CapitalConcept Finanzservice GmbH





www.capitalconcept.at

